Widerlegung

einer Abhandlung

über die

Ehedispensationen,

die

von einem Landgeistlichen

am Bodensee

an das Licht gestellt worden.

Im Jahr 1782.

Quisquis legis, nihil reprehendas, nisi totum legeris. S. Aug. lib. de mendac.

Es ist doch etwas entsetzliches, daß sich die Wuth gegen die geistliche Gerichtsbarkeit und die Ordensstände bey einem so aufgeklärten Jahrhundert, wie das unsrige ist, immer mehr und mehr ausgiesse. Die päbstliche Gerichtsbarkeit besonders ist heut zu Tag der gröste Stof, den man mit der Schere der Mißgunst und des Hasses also zerschneiden will, daß nichts mehr davon übrig bleibe , um die Ehre der römischen Kirche vor der Welt zu retten.

Unter verschiedenen Piecen, die über diese Materie die Presse verlassen, ist zu Ende des vorigen Jahrs eine Abhandlung über die Ehedispensationen an das Licht gekommen, welche in einem ziemlich hohen Tone der päbstlichen Gerichtsbarkeit alle Dispensationen zu entziehen, und den Bischöfen zuzuwenden sich bestrebt; aber nachmals in dem zweyten Theil eben so aufrichtig die Bischöfe behandelt, als in dem ersten den päbstlichen Stuhl. Ich wurde mich nicht unterstanden haben meine Gedanken über eine so wichtige und weitschichtige Materie zu eröffnen, wenn mir nicht jene, die mir zu gebiethen haben, selbst den Muth dazu eingeflößt hätten. Da mir also der Auftrag gemacht wurde, meine Gedanken hierüber zu eröffnen; dachte ich bey ruhigen Stunden ein mehrers nach, ob auch wohl dergleichen Schriften gegen die päbstliche Gerichtsbarkeit ein so fürtref-

li-

liches Zeughaus abgeben sollen, daß ein jedes Flatterhirn, so nur auf den Wissenschaften, wie die Sommerschnacken auf der Oberfläche herumhupfen, sich erkühnen därfe, einen so ansehnlichen Gegenstand zu bestreiten und zu mißhandeln. Ist wohl, dachte ich, der tollweise Wiclef wieder aufgewacht, und hat er neue Schüler und Anhänger bekommen?

Aber dem sey, wie ihm wolle, so ist es doch unlaugbar, daß dergleichen Schriften niemals ein gute Absicht zum Zweck haben. Und wenn schon der Herr Verfasser dieses Werkgens sich tausendmal als einen Freund der Wahrheit und Verehrer der Verordnungen seines Fürsten ausgiebt, so ist es doch eine vernünftige Frage, ob er nicht zugleich ein Feind des Oberhaupts der Kirche, und des rechtmäßigen Kirchengewalts, ja selbst ein Aufrührer wider seine geistliche Obern, die ihm ohnstreittig

nach allen Rechten zu gebiethen haben, könne genennt werden?

Denn ein wahrer Kirchendiener würde kaum so viele Freude fühlen, da er einen weltlichen Fürsten sich des geweihten Rauchfasses anmaßen sieht, als unser Verfaßer in seinem (wie er sich ausdrücket) **warmen Burgerherz** fühlet; er würde sogleich auch ein warmes Priesterherz, das aufrichtige Herz eines wahren Kirchendieners empfinden, welches ihn belehren wurde, daß er seine Ehre, seine Freyheit und sein Glück der Kirche zu verdanken habe, und daß es ihm folglich gar nicht anstehe, gegen seine Mutter, wie der saugende Esel auszuschlagen; es würde in ihm jenen Muth anseuren, welcher den großen Hosius von Corduba beseelet hatte, als er dem Constantius unter das Angesicht sagte: (1) **Du sollst dich nicht in Kirchensachen ein-**

mi-

(1) S. Athanas. epist. ad solit. vit. ag.

mischen, noch uns Bischöfen als Kayser in diesen Stüken Befehl ertheilen, sonder vielmehr von uns Unterricht annehmen. Dir hat GOtt das Reich anbefohlen, und uns die Kirche. Allein unser Herr Verfasser fühlet nur ein warmes Burgerherz, das Herz eines Kirchendieners ist in ihm zu Eis geworden. Wenn man diesen warmen Bürger anhört; so ist es nur Aberglaube, Unwissenheit und Gewinnsucht hinter dem Vorhange des Heiligthums versteckt, so bisdahin den Bischöfen die Dispensationen von Kirchengesetzen, und den Landesfürsten die Dispensationen von Ehehindernißen streittig gemacht haben.

So groß ist die Bescheidenheit seines Eifers, der sich noch dazu mit der gerechten Absicht brüstet, die Glückseligkeit des Staats zu befördern. Allein was geht doch einen geistlichen Informator der

Staat an. Wenn ich sein Arzt wäre, würde ich ihm ein weit heilsameres Gesundheitsmittel, als dem Isenbiehl und Wiehrl vorgeschrieben worden, an die Hand geben; und es würde ihm gewis beßer als dem Isenbiehl auf der Vestung anschlagen, wenn er nochmals in das Seminarium nach Mörsburg wanderte, um allda seinen Staatsrausch, wie ehemals seinen Ablaßrausch auszudünsten.

Ich umgehe mit Stillschweigen seine Dreistigkeit, mit welcher er sich erkühnt, so viele berühmte und einsichtsvolle Männer seit so viel Jahrhunderten, als Alberne und Unwissende, denen es, wie er sich ausdrückt, an genugsamer Einsicht mangelt, auszuposaunen. Denn dieß ist eine Vermessenheit, die ich an einem geistlichen Informator, der noch nicht 30. volle Jahre auf sich hat, und doch schon so viele Reformationen in seinem Hirn herumtrillt,

trillt, gar nicht dulden kann. Vielleicht wird der Herr zuletzt noch gar das Memorial des Frankfurter Zeitungsschreibers unterzeichnen, weil er doch für den Staat so sehr besorgt ist. Doch ich will seine Person gar nicht angreifen; auch nicht einmal untersuchen, ob die Wahrheitsliebe, oder vielmehr eine rachsüchtige Empfindung, die etwann sein Burgerherz im Seminario erwärmet, ihn dieses Werkgen zu schreiben, angespornt habe; sondern sogleich zur Hauptsache schreiten, und die Gründe seines Systems prüffen.

Erstes Hauptstük. Er behauptet in ersten Theil:

„ daß die Bischöfe eigenmächtig
„ und unabhängig von dem Papste
„ in allen Kirchengesetzen, und folg-
„ lich auch in Ehehindernißen dispen-
„ sieren können.

Nun aber behaupte ich im Gegentheil diesen Satz:

Daß die Bischöfe nicht eigenmächtig, und unabhängig von dem Papste in den Kirchengesetzen, und folglich auch nicht in den Ehehindernißen dispensieren können.

§. I.

Um diesen ersten Satz richtig zu bestimmen, braucht es weiter nichts als die seichte Gründe des Verfassers aufzuklären. Er sagt auf der 21. Seite.

Wenn man die Bücher des neuen Bunds ohne Vorurtheil ließt, so findet man unter den Aposteln eigentlich gar keinen Unterschied. Dieses glaubt er aus einigen Stellen des Evangeliums be-

bewiesen zu haben, die man in einem jeden Schultheologen, die der Herr Verfasser sonst ziemlich verächtlich behandelt, aufgelößt finden kann. Eben dieses, setzt er hinzu, **lehren die ansehnlichsten Väter der Kirche** als Cyprian. lib. de unit. Eccl. Hier. l. 1. adverſ. Jovinian. und Card. Cuſan de con. cath.

Wenn mir aber mein Herr Verfasser die Erlaubniß giebt, meine Meinung zu sagen, so behaupte ich gerade zu das Gegentheil, und sage, die Bücher des neuen Bundes machen eigentlich einen Unterschied zwischen dem Petrus und den übrigen Aposteln. Die beständige Uebergabe von allen Jahrhunderten ist uns Bürg dafür. Folglich ist der erste Saz des Verfassers, wie er daliegt, ungegründet und verwegen.

Ich sage, die Bücher des neuen Bunds machen eigentlich einen Unterschied

zwi-

zwischen dem H. Petrus und den übrigen Aposteln. Ich beweise es aus folgenden Stellen der H. Schrift. Der Heiland sagte (1) dem Petrus allein und keinem andern; Ich sage dir, du bist Petrus (das ist ein Felse) und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen: und dir will ich die Schlüssel des Himmelreichs geben; was du auf Erde wirst binden, soll auch im Himmel gebunden seyn. ꝛc. ꝛc. Er sagte ihm wiederum nach seiner Auferstehung allein zu dreymalen (2) Weide meine Lämmer, weide meine Schafe. Und abermal (3) Ich hab für dich gebethen, daß dein Glaube nicht abnehme; und wenn du dich einmal wirst bekehrt haben, stärke deine Brüder. Nun

(1) Math. 16. v. 18. (2) Joan. 21. 15.
(3) Luc. 22. 32.

Nun zeigen diese Stellen ganz deutlich an, daß von Christo dem Petrus etwas ganz besonderes vor den übrigen Aposteln sey gegeben worden. Wenigstens wird man keinen katholischen Gottesgelehrten finden, der nicht seine theologische Lehre von dem Primat auf diese Stellen des Evangeliums gründete. Allein ich will mich bey den verschiedenen Auslegungen, die man über diese Schriftstellen findet, gar nicht aufhalten. Es kommt nur darauf an, ob man daraus gründlich beweisen könne, daß Petrus von Christo eine vorzügliche Gewalt vor andern Aposteln erhalten habe. Von diesem aber kann uns nichts beßer überführen, als die beständige Uebergabe; diese aber finden wir in den ansehnlichsten Vätern der Kirche.

Daß in der erstern Schriftstelle die Schlüssel dem Petrus allein anvertraut, und die Kirche auf ihn allein gebaut worden,

den, bezeuget ganz klar und deutlich der alte Tertullian in dem Jahr Christi 200. (a).

Eben

(a) De tua nunc sententia quæro, unde hoc jus Ecclesiæ usurpes; si quia dixerit Petro Dominus: Super hanc Petram ædificabo Ecclesiam meam, tibi dedi claves regni cœlestis, vel quæcunque alligaveritis vel solveritis in terra, erunt alligata vel soluta in cœlis, idcirco præsumis & ad te derivasse solvendi & alligandi potestatem, id est, ad omnem Ecclesiam Petri propinquam? Qualis es, evertens atque commutans manifestam Domini intentionem personaliter hoc Petro conferentem. Super te, inquit, ædificabo Ecclesiam meam, & dabo tibi claves, non Ecclesiæ; & quæcunque solveris, vel alligaveris, non quæ solverint, vel alligaverint. Sic enim & exitus docet, in ipsa Ecclesia cuncta est, id est per ipsum, lib. de pudicit.

Eben so dachte auch Origenes im Jahr Christi 250. als er sagte (*b*), daß Petrus etwas mehr als die übrigen Apostel em-

(*b*) Tamen & illa, quæ supra soli Petro sunt dicta, videntur & omnibus Apostolis dicta (videlicet, quæcunque ligaveritis super terram &c.) sed quoniam opportebat aliud majus habere Petrum præ aliis: ideo illi quidem sic dixit Dominus: Et tibi dabo claves regni cœlorum, & quæcunque solveris super terram, erunt soluta & in cœlis &c. Non ergo modica differentia est, quod Petro quidem datæ sunt claves non unius cœli, sed multorum cœlorum . . . Ad eos autem, qui multi sunt ligatores & solutores in terra, sic dixit, ut solverent, & alligarent non in cœlis sicut Petrus, sed in uno cœlo: quia non sunt in tanta perfectione sicut Petrus, ut alligent vel solvant in omnibus cœlis. Origenes tract. 6. in Math. 16. cap.

empfangen habe, als Christus ihm gesagt: Dir will ich die Schlüssel geben rc. Denn es ist kein geringer Unterschied, daß Petrus die Schlüssel nicht nur eines Himmels, sondern vieler Himmeln empfangen hat. In einer andern Stelle sagt er ausdrücklich, daß Petro der höchste Gewalt, die Schafe zu weiden, sey gegeben worden; und daß auf ihm als auf dem Felse die Kirche gegründet worden. (c) Der Heil. Cyprian im Jahr Christi 250. behauptet durchaus, daß Christus seine Kirche auf dem Petrus allein gebaut, und ihm seine Schäflein zu weiden anbefohlen habe; daß ihm

---

(c) A Petro, cum summa ei de pascendis ovibus potestas traderetur, & super ipsum tanquam super Petram fundaretur Ecclesia' nullius alterius virtutis confessio nisi caritatis exigitur. Idem in cap. 6. ep. ad Rom. lib. 5. circa fin.

ihm das Primat gegeben worden, zur Erhaltung der Einigkeit. (*d*)

Und an einem andern Orte (*e*). Es ist ein GOtt, ein Christus, eine Kirche und eine Kanzel, welche auf Petro durch die Stimme des HErrn gegründet ist.

Arnobius im Jahr 300. nennet den H. Petrus einen Bischof aller Bischöfen (*f*).

Optatus millvit. sagt: Petrus hat verdienet den andern Aposteln vorgezogen zu werden, und hat die Schlüssel des Him-

(*d*) Super illum unum ædificat Ecclesiam & illi pascendas mandat oves . . . & Primatus Petro datur, ut Ecclesia una Christi & cathedra una monstretur. S. Cypr. lib. de unit. Eccl.

(*e*) Deus unus est, & Christus unus, & Ecclesia una, & cathedra una super Petrum voce Domini fundata. Cyprian.

(*f*) In comment. psalm. 138.

mels empfangen, selbe andern mitzutheilen (g).

Gregorius Nyssen. im Jahr 380. sagt, daß Christus durch Petrum den Bischöfen die Schlüssel des Himmels gegeben (*h*).

Basilius im Jahr 370. Selig ist er (nämlich Petrus), welcher den übrigen Jüngern vorgezogen worden, und dem ein herrlicheres Zeugnis, als allen übrigen gegeben worden, dem die Schlüssel des Himmelreichs anvertraut worden (*i*).

Gre-

(*g*) Præferri omnibus Apostolis meruit Petrus, & claves regni cœlorum cæteris communicandas solus accepit. lib. 7. con. Parmen.

(*h*) Per Petrum Episcopis dedit claves cœlestium bonorum.

(*i*) Petrus ille, inquam beatus, qui & cæteris antelatus discipulis fuit, cuique magnificentius quam reliquis omnibus datum testimonium est, cui claves regni cœlestis commissæ &c. serm. de judic. Dei.

Gregor. von Nazianz im Jahr 375. nennet Petrum den Felsen, dem die Grundsteine der Kirche anvertrauet worden, und der den Vorzug vor andern hatte (*k*).

S. Augustin im Jahr 390. nennet Petrum einen Fürsten der Aposteln (*l*), und an einem andern Ort sagt er, Petrus vertrate durch den Vorzug seines Apostolats die Person der Kirche mit einer gewissen vorgebildeten Allgemeinheit (*m*). Und wiederum: Einige Dinge werden gesagt, welche scheinen den Apostel Petrum zu

B 2 be-

(*k*) Petrus petra vocatur, eique Ecclesiæ fundamenta concreduntur : . . & reliqui præeminia hanc æquo animo ferunt &c. serm de moderand. disput.

(*l*) Principem Apostolorum.

(*m*) Petrus apostolus propter apostolatus sui Primatum Ecclesiæ gerebat figurata quadam generalitate personam. tract. 124. in Joan

betreffen, aber sie haben keinen klaren Verstand, wenn sie nicht zu der Kirche gezogen werden, deren Person vorzustellen er durch den Vorzug, den er über die übrige Apostel hatte, erkannt wird (*n*).

Ambrosius nennet Petrum den ersten unter den Aposteln, dem der Heiland die Sorge über die Kirchen anvertraut. Ihm allein sagt er, ist das Primat unter den Aposteln gegeben worden (*o*).

Der

(*n*) Quædam dicuntur, quæ ad Apostolum Petrum pertinere videntur, nec tamen habent illustrem intellectum, nisi cum referuntur ad Ecclesiam, cujus ille agnoscitur in figura gestasse personam propter Primatum, quem in discipulis habuit. en. in psalm. 508.

(*o*) Primus erat inter Apostolos, cui delegaverat Salvator curam Ecclesiarum. cap. 1. ad gal. item cap. 2. Petrum Paulus solum nominat, quia primatum ipse accepit ad fundandam Ecclesiam.

Der H. Hieron. im Jahr. 395 fragt, wasfür ein Verhältniß zwischen Plato und Petrus sey? und antwortet, wie jener der Fürst der Weltweisen, also ist dieser der Fürst der Aposteln gewesen, auf welchem die Kirche des HErrn, als auf einem vesten Grunde gebaut worden (*p*). Und wiederum da von Matthäo Petrus der erste unter den Aposteln genennet wird, ist dieses von der Würde zu verstehen; dann dem Beruf und der Ordnung nach war Andreas der erste (*q*). An einer andern Stelle

(*p*) Quid Platoni & Petro? ut ille & Princeps Philosophorum, ita & hic Apostolorum fuit, super quem Ecclesia Domini stabili mole fundata est. lib. *1*. contra Pelag.

(*q*) Quum a Matthæo primus Apostolorum appellatur Petrus, id dignitate intelligendum est, nam vocatione & ordine Andreas eo prior fuit. In Matth. cap. *10*.

sagt er, Petrus ist der Fürst der Aposteln und das Haupt der Kirche gewesen (*r*).

Chrysostom. im Jahr 400. nennet itzt Petrum den Fürsten der Aposteln, auf welchem Christus die Kirche gegründet hat (*s*); itzt den Mund aller Aposteln, und den Gipfel der ganzen Gesellschaft, das Haupt, und den Hirten der Kirche (*t*). Und wiederum, Marcus habe die Apostel nach der Würde genennt, und dadurch angedeutet, daß Petrus allen vorgesetzt sey (*u*), Petrus habe

(*r*) Petrus Apoſtolorum Princeps, & caput Eccleſiæ fuit. In expoſ. pſalm. 13.

(*s*) Princeps Apoſtolorum Petrus, ſuper quem Chriſtus fundavit Eccleſiam vere immobilis Petra & firma confeſſio. hom, 26. in Matth. de div. & Paup.

(*t*) Petrus omnium Apoſtolorum os, vertex conſortii totius [Eccleſiæ] caput & Paſtor &c. hom. 55. ſup. Matth.

(*u*) Et Marcus quidem ex dignitate ipſos nu-

habe vom Sohn über alle Söhne den Gewalt empfangen (*w*); er habe ihm die Wachtsamkeit und Sorge aller Kirchen der ganzen Welt anvertraut (*x*); JEsus habe Petrum den übrigen vorgezogen, sagend: Liebst du mich mehr als diese (*y*); Er habe ihm das Primat und die Regierung seiner Kirche durch die ganze Welt übergeben (*z*)

---

numero collocavit; quo indicat nobis Petrum esse omnibus Prælatum. hom. 33. in Matth.

[*w*] Petrus a filio, super omnes, qui filii sunt, potestatem accepit. sup. act. apost.

[*x*] Totius orbis Ecclesiæ sollicitudinem, curamque ei commisit. hom. de Jona Prophet.

[*y*] JEsus Petrum reliquis prætulit dicens: Petre amas me plus his. serm. de præm. sanct.

[*z*] Ecclesiæ Primatum, gubernationemque sibi per universum mundum tradidit. hom. 1. de pœnit.

Er habe ihm endlich die ganze Welt unterworfen (*aa*).

Cyrill von Alexand. im Jahr 420. sagt, Petrus sey allen vorgesetzt worden (*bb*), er sey der Fürst und das Haupt der übrigen gewesen (*cc*).

Der päpstliche Legat in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Ephesus im Jahr 430. sagte mit allgemeinem Beyfall: Niemand zweifelt, und es ist aus allen Jahrhunderten bekannt, daß Petrus der Fürst der Aposteln, das Haupt, die Säule

des

[*aa*] Petrus adeo abluit illam abnegationem, ut etiam primus Apostolorum fuerit factus, ac terrarum orbem totum subjecerit. orat. 5. in Jud.

[*bb*] Petrum, qui omnibus præerat, interrogare maluerunt. lib. 9. sup. Joan. cap. 15.

[*cc*] Petrus ut Princeps caputque cæterorum primus exclamavit: Tu es Christus filius Dei vivi &c. lib. *12*. in Joan. cap. 64.

des Glaubens, und die Grundveste der katholischen Kirche, die Schlüssel des Himmelreichs empfangen, und den Gewalt zu binden und zu lösen, den er empfangen, gebraucht habe, auch in seinen Nachfolgern allzeit lebe, und die Streitigkeiten entscheide (*dd*).

Der H. Papst Leo M. im Jahr 440. sagt, daß aus der ganzen Welt nur ein Petrus erwählet worden, welcher dem

(*dd*) Nulli dubium, immo sæculis omnibus notum est, sanctum, beatissimumque Petrum Apostolorum Principem & caput, fideique columnam, Ecclesiæ catholicæ fundamentum, a Domino JEsu Christo salvatore nostro, humanique generis Redemptore cœlestis Regni claves accepisse solvendique ac ligandi potestate, quam acceperat, usum fuisse, nec non per successores suos hucusque semper vivere, caussasque decernere, semperque victurum esse. Ejusdem concil. T. 6. cap. 13.

Beruf aller Völker, allen Aposteln, und allen Vätern der Kirche vorsteht, damit, obwohl in dem Volke GOttes viele Priester und viele Hirten sind, jedoch Petrus eigentlich alle regieren, welche Christus hauptsächlich regiert (*ee*).

Der H. Eucherius Bischof von Lion im Jahr 440. in Erklärung jener Schriftstelle: **Weide meine Schafe**, sagt, daß JEsus Christus zuerst die Lämmer, nachmals die Schafe dem Petro anvertraut habe, denn er hat ihn nicht allein bestimmt als einen Hirten, sondern als einen Hirten der Hirten: Folglich weidet Petrus die Läm-

(*ee*) De toto mundo unus Petrus eligitur, qui & universorum gentium vocationi & omnibus Apostolis, cunctisque Ecclesiæ Patribus præponatur; ut quamvis in populo Dei multi sacerdotes sint, multique Pastores, omnes tamen proprie regat Petrus, quos principaliter regit & Christus. serm. 3. in aniverf. assumpt.

Lämmer, er weidet auch die Schafe; er weidet die Kinder, und weidet die Mütter; er regiert die Untergebne, und weidet auch die Vorsteher, weil er der Hirt über alle ist (ff).

Stephan Bischof zu Doren um das Jahr 650. in seiner Bittschrift an den Kirchenrath im Lateran unter Martino I. in Erklärung jener Stelle: **Weide meine Schafe**, sagt, daß weil Petrus ganz besonders unter allen den Glauben in JEsum Christum bekennet, ihm auch allein die Schlüssel des Himmelreichs von GOtt an-

(ff) Dicit ei JEsus: Pasce oves meas. Prius agnos, deinde oves commisit ei, quia non solum Pastorem, sed Pastorum Pastorem eum constituit. Pascit igitur Petrus agnos, pascit & oves; pascit filios, pascit & matres; regit subditos, regit & Prælatos. Omnium igitur Pastor est, quia præter agnos & oves in Ecclesia nihil est. Serm. in vig. S. Petr.

anvertraut worden, die Pforten den Würdigen zu eröffnen, und sie den Unwürdigen zu schliessen. Darum müßte er seine Brüder stärken; und deßwegen hat er die Macht zu dispensieren, und das priesterliche Ansehen über alle empfangen (*gg*).

Der H. Bernard, welcher gebohren worden im Jahr 1090. nennet Eugenium III. den höchsten Bischof, einen Fürsten der Bischöfe. Diese, sagt er, haben ihre eigne angewiesene Heerde, ein jeder die seinige; dir sind anvertraut alle und jede. Aber du bist nicht allein der Hirt über die Heer-

(*gg*) Claves regni cœlorum creditæ sunt ei, atque ipse tantummodo ad aperiendum eas fidelibus quidem digne, minime vero Evangelio gratiæ credentibus juste claudere, magnus secundum veritatem & Princeps Apostolorum meruit Petrus. Dispensative super omnes potestatem accipiens, & sacerdotalem auctoritatem. Steph. Dor.

Heerde, sondern auch Hirt der Hirten, der Hirt über alle. Du fragst mich, wie ich dieses beweisen werde? aus den Worten des Heilands, antworte ich. Denn wem, ich sage nicht unter den Bischöfen, sondern auch unter den Aposteln, sind so lediglich und ohne Unterschied alle Schäflein anvertraut worden? O Petre, wenn du mich liebest, weide meine Schäflein. Welche Schäflein? jene von jenem Volk, von jener Nation, von jenem Reiche? Er sagt, meine Schäflein. Aus diesem ist offenbar, daß er nicht einige gewiße, sondern alle angedeutet. Es ist nichts ausgenommen, wo nichts unterschieden ist (*hh*).

Chri-

(*hh*) Tu Princeps Episcoporum - - habent illi sibi assignatos greges, singuli singulos: tibi universi, uni unus. Nec modo ovium, sed & Pastorum tu unus Pastor. Unde id probem, quæris? ex verbo

Do-

Christus, sagt Hugo Heretianus ein Toschkaner von Geburt im 12. Jahrhundert, Christus hat keinen dem Petro beygesellet, und dieß ist ein augenscheinliche Probe, daß der Bischof zu Rom die Macht von Petro empfangen (damit ich mich der Ausdrücke der Vätern bediene) den Glauben zu erneuern, und alle andere Priester und Christen zu besorgen, und zu regieren. Folglich, wer dem ersten Stuhl dieser Welt widerstrebt, der widerstrebt den Verordnungen JEsu Christi, und wenn er nicht

Domini. Cui non dico Episcoporum, sed etiam Apostolorum sic absolute & discrete totae commissae sunt oves? Si amas me, Petre: pasce oves meas, quas? illius aut illius populos civitatis, aut regionis, aut certi regni? Oves meas, inquit, cui non planum, non designasse aliquas, sed assignasse omnes? Nihil excipitur, ubi nihil distinguitur. S. Bernard. lib. de Consideratione ad Eugenium III.

nicht in sich geht, wird er eine schwere Rechenschaft GOtt geben müssen (*ii*).

Endlich schliesset Gelasius I., welcher die Kirche zu Ende des fünften Jahrhunderts regieret, daß die Ordnung der väterlichen Satzungen und die Uebergab uns versichern, daß das Ansehen des römischen Stuhls zu allen Zeiten vor allen andern Kirchen den Vorzug gehabt habe (*kk*).

Se-

(*ii*) Christus æqualem Petro nullum associavit, qua in re manifestum est, antiquioris Romæ Præsulem potestatem a Petro accepisse fidem renovandi (ut verbis Patrum utar) habendi curam & regnum omnium sacerdotum, quin etiam omnium Christianorum. Ergo qui resistunt primæ sedis totius orbis Præsuli, Christi dispositioni resistunt, & nisi resipiscant, contumaciæ judicio plectentur. Lib. 3. de hæres. c 16. in bibli. Pat. t. 9.

(*kk*) Apostolica sedis auctoritas, quod cun-

ctis

Sehen sie nun mein Herr Verfasser, die Väter der ersten Jahrhunderten stimmen vollkommen darinn überein, da sie die Schriftstellen Matth. 16. Joan. 21. und Luc. 22. auslegen, daß Petrus der Fürst der Apostel, das Haupt der allgemeinen Kirche sey; welcher den Vorzug, das Primat über alle andere behauptet, dem die Regierung der Kirche durch die ganze Welt übergeben, und dem die ganze Welt unterworfen worden; der allen Aposteln und Vätern der Kirche vorsteht; welcher als Hirt der Hirten, der Hirt über alle, die Untergebene sowohl, als die Vorsteher weidet; auf dem allein die Kirche gebaut worden, und dem Christus keinen ein-

ctis sæculis christianis Ecclesiæ prælata sit, universa & canonum serie paternorum & multiplici traditione firmatur. Epist. 8. ad Anastasi.

einzigen gleichgemacht. Wie können denn sie so dreist und ohne einiges Bedenken in die Welt hinausschreiben: Wenn man die Bücher des neuen Bunds ohne Vorurtheil ließt, so findet man unter den Aposteln gar keinen Unterschied. Wie dürfen sie sagen: Eben dieses lehren die ansehnlichste Väter der Kirche. Sie müssen demnach, wenn sie nicht ganz von Vorurtheilen geblendet sind, vielmehr also schliessen: Wenn man die Bücher des neuen Bunds ohne Vorurtheil ließt, so findet man zwischen Petro und den übrigen Aposteln einen eigentlichen und grossen Unterschied. Und eben dieses lehren alle Väter der Kirche, die beständige Uebergab aller Jahrhunderten.

Die Einwürfe, die der Herr Verfasser wider diese Lehre macht, taugen gar nichts.

Was den ersten betrift, nämlich daß Christus zu allen Aposteln gesagt: Wie mich mein Vater gesendet hat, so sende ich euch; nehmet hin den H. Geist, welchen Sünden ihr nachlassen werdet ꝛc. Geht hin in die ganze Welt, und prediget das Evangelium. Ich bin bey euch bis ans Ende der Welt. Was diesen Einwurf betrift, sage ich, schadet er dem Vorzug Petri gar nichts. Denn ich gebe zu, daß alle Apostel in Ansehung des Apostolats dem Petro gleich gewesen. Um dieses zu verstehen, muß man wissen, mit welchen Vorzügen das Apostolat verknüpfet war. Die Apostel waren Priester, Lehrer, Prediger des Evangeliums in der ganzen Welt; zu diesem wurden sie von dem Erlöser besonders auserwählet. In Kraft dieses Amts hatten sie einen unumschränkten Gewalt zu binden und zu lösen, Kirchen zu stif-

ten und zu regieren, und Bischöfe einzusetzen. Sie waren, nachdem sie den H. Geist empfangen, Zeugen des Todes und der Auferstehung JEsu Christi. Sie waren Abgesandte für Christum; und in allen diesen apostolischen Verrichtungen gaben sie Petro nichts nach. Dieses heißt, sie waren Apostel wie Petrus. Nichtsdestoweniger war das Primat dem Petro allein vorbehalten. Denn Petrus und Johannes, sagt Cyrill von Alexandrien, (ich sage Petrus und alle übrige) hatten als Apostel und Lehrjünger gleiche Ehre, und dennoch sind beyde nicht das nämliche (*ll*). Warum? deßwegen, sagt Augustin, weil in Petro das Primat unter den

(*ll*) Siquidem Petrus & Joannes pari honore ut Apostoli & discipuli sancti præditi fuerunt, non tamen ambo unus sunt. Ep. ad Nestor.

Aposteln auf eine so vortrefliche Weise hervorleuchtet (*mm*). Christus wollte demnach, daß Petrus einen höheren Gewalt und grössere Ehre als die übrige Apostel haben sollte; sonst wurde er ihm nicht nebst dem Beruf zum Apostolat, noch etwas besonderes und auf eine ganz besondere Weise mitgetheilt haben. Denn warum übergeibt er ihm allein die Schlüssel des Reichs der Himmeln? Warum nennet er ihn allein einen Felsen? Warum sagt er zu ihm allein, daß seine Kirche auf ihm soll gebaut werden? Warum bittet er seinen Vater besonders für Petrum, daß sein Glaube nicht abnehmen möge? Warum übergiebt er ihm namentlich die Obsorge über seine Brüder? Stärke deine

(*mm*) Quoniam in Petro primatus Apostolorum tam excellenti gratia præeminet. Lib. 2. de Baptis. cap. 1.

deine Brüder. Warum läßt er es nicht bey der allgemeinen Sendung bewenden, sondern befiehlt ihm gleichsam ausser der Ordnung zu dreymalen, daß er seine Schafe und Lämmer weiden solle? Warum fordert er zuletzt von Petro ein weit fürtreflicheres Bekenntniß als von den übrigen. **Simon Joannis liebest du mich mehr als diese?** Fürwahr, sagt der H. Bernard, Christus könnte von Petro keine grössere Liebe fordern, wenn die Gnade und Sendung bey allen gleich wäre (*nn*). Es ist also Petro etwas mehrers gegeben worden, weil von ihm mehrers gefodert wird, und weil, wie Bernard sagt, er ihm namentlich seine

 Kirche

(*nn*) Profecto non erat, cur Christus a Petro majorem dilectionem requireret ad Beneficium commune Apostolis & missionem omnibus jam mandatam In Cant.

Kirche zu weiden und zu regieren anbefohlen hat (oo).

Sage nun der Herr Verfasser nicht, daß, weil Petrus ein Felse genennt werde, dieses nichts beweise, weil Paulus alle Apostel Grundsteine nennt, über welche die Hausgenoßen GOttes aufgebaut sind. Denn es giebt unter den Grundsteinen einen Unterschied. Alle Apostel können Grundsteine genennet werden, weil sie die ersten Stifter besonderer Kirchen gewesen. Jacob hat jene zu Jerusalem, Marcus jene zu Alexandrien, Joannes viele in Asien errichtet. Von einer jeden dieser Kirchen können sie die Grundsteine genennet werden, aber sie können doch nicht

(oo) Idcirco ergo plus amoris requisivit ab illo, quia Ecclesiam, pro qua sanguinem fudit, pascendam & regendam commisit Ibid.

nicht wie Petrus die Grundsteine der allgemeinen Kirche genennet werden, jener Kirche, welche auf einen unbeweglichen Felsen gebauet ist, die die Pforten der Hölle niemals übergwältigen können. Andere Kirchen sind gefallen, und mit dem Gift der Irrlehre angesteckt worden, aber die römische, derer Grundstein Petrus ist, ist allzeit rein verblieben. Wie Agatho im Jahr 680. in einem Brief an den Constantin Pogonatum, welcher in der 6. allgemeinen Kirchenversammlung in der 8. Handlung mit Beyfalle ist angenommen worden, gar schön erkläret (*pp*). Die

(*pp*) Hæc est veræ fidei Regula, quam & in prosperis & in adversis vivaciter tenuit & defendit hæc spiritualis mater apostolica Christi Ecclesia, quæ per Dei omnipotentis gratiam a tramite apostolicæ traditionis nunquam errasse probabitur, nec hæ-

Apostel können auch Grundsteine genennet werden in Ansehung der Lehre, die sie von Christo empfangen, und durch ihre Schriften und Predigten aller Orten ausgebreitet haben.

Es ist also wahr, was der Apostel sagt, daß alle Apostel Grundsteine der Kirche sind; aber es ist auch wahr, daß Petrus der Grund dieser Grundsteinen, der

hæreticis novitatibus depravata succubuit . . . Secundum ipsius Domini salvatoris divinam pollicitationem, quam fassus est, Petre, Petre, inquiens, ecce Sathan expetivit, ut cribraret vos, sicut qui cribrat frumentum, ego autem rogavi pro te. Hic Dominus Petri fidem non defuturam promisit, confirmare eum fratres suos admonuit, quod apostolicos Pontifices meæ exiquitatis prædecessores confidenter fecisse semper cunctis est cognitum. Ep. ad Constant. Pogon.

der unterste Grundstein und die Stütze des ganzen Gebäudes sey. Denn gleichwie in einem materiellen Gebäude eine gewisse Reihe der Grundsteinen ist, so ist es auch in dem unsichtbaren Gebäude der Kirche; so, daß der erste, wesentliche und eigentliche Grundstein Christus ist, nach ihm Petrus, welcher die Stelle Christi vertritt, und auf welchem als auf den ersten Grundstein er seine Kirche gebauet, und erst hernach die übrigen Apostel als minder nothwendige Grundsteine, die zur Erhaltung des ganzen Gebäudes dienen können.

Eben dieses, fahrt unser Verfasser fort, **lehren die ansehnlichsten Väter der Kirche. Nach seiner Auferstehung**, sagt Cyprian, **gab er allen Aposteln gleichen Gewalt... Sie hatten Ehre und Macht unter einander gemein. Eben so redet auch Hier. Die Kirche**, sagt er, **war über alle Apostel gegrün-**

der, alle erhielten die Schlüssel des Himmels, und die Kirche ruhet auf einem wie auf dem andern.

Aber wenn es jemals dem Herrn an der Treue gemangelt, so geschieht es gewis hier, wo er sagen darf, daß die ansehnlichsten Väter der Kirche lehren, daß unter den Aposteln gar kein Unterschied gewesen. Denn außer der angeführten Stelle aus Cyprian und Hieron., welche selbst nicht einmal getreu und redlich, sondern verstümmelt angeführt worden, reden die übrige Väter so klar und deutlich, und bemühen sich gleichsam um die Wette den Vorzug des Apostolats Petri und sein Fürstenthum über andere zu erheben, und vestzusetzen, daß für den Herrn Verfasser auch nur dem Schein nach sehr wenige übrig bleiben. Oder hat vielleicht Augustin eine Gleichheit unter den Aposteln andeuten wollen, als er gesagt, daß Petrus

unter den Aposteln in der Ordnung der Erste, und ein Vorbild der Einigkeit der Kirche (*qq*) sey? Oder vielleicht Chrysostom., da er über jene Worte, weide meine Schafe, also schreibt: **Das ist, sey anstatt meiner der Vorgesetzte und der Erste unter den Brüderen** (*rr*). Aber auch Cyprian und Hier. in den angeführten Stellen, sind wider den Verfasser, wenn man die Stellen ganz ließt. Cyprian redet also in der angeführten Stelle. Obgleich der HErr nach seiner Auferstehung allen Aposteln eine gleiche Macht mitgetheilt, und gesagt hat, wie mich mein Vater gesendet hat, so sende ich auch euch rc. Doch damit er die Einigkeit offenbah-

(*qq*) Petrum in Apostolorum ordine primum esse Ecclesiæ unicæ typum. Serm. 13. de verbis Domini.

(*rr*) Id est, esto præpositus loco mei, & Primus in medio fratrum. Chrys. in Matth.

bahrte, hat er eine Kanzel aufgestellet, und durch sein Ansehen verordnet, daß der Ursprung dieser Einigkeit von einem anfange. Das waren doch wohl auch die übrigen Apostel, was Petrus war; sie hatten Ehre und Macht untereinander gemein, aber der Ursprung dieses Gewalts kommt von der Einigkeit her, das Primat wird Petro gegeben, damit bewiesen wurde, daß nur eine Kirche Christi und ein Lehrstul sey (ff). Augustin, da er diese

(ff) Quamvis Apostolis omnibus post resurrectionem suam parem potestatem tribuat, & dicat: Sicut misit me Pater... &c. Tamen ut unitatem manifestaret, unam cathedram constituit, & unitatis ejusdem originem ab uno incipientem sua auctoritate disposuit: hoc erant utique cæteri Apostoli, quod fuit Petrus pari consortio prædititi & honoris & potestatis sed

diese Stelle aus Cyprian anführt, schließt mit diesen Worten: Siehe, wo Cyprian von dem Apostel Petro Meldung thut, in welchem das Primat unter den Aposteln so glänzend hervorleuchtet (*tt*). Aber wenn Cyprian ausdrücklich sagt, daß die Ehr und Macht allen Aposteln gemein war, wie kann man glauben, daß er dem Petro aufrichtig das Primat zugestehe? Um diesen Knotten aufzulösen, braucht es nichts weiters, als daß man erkläre, was die Väter unter dem Wort Primat und Apostolat verstanden haben. Der gelehrte Car-

---

ſed exordium ab unitate proficiſcitur, Primatus Petro datur, ut una Chriſti Eccleſia & cathedra una monſtretur. Cypr. lib. de unitate Eccleſ.

(*tt*) Ecce, ubi commemorat Cyprianus: Apoſtolum Petrum, in quo Primatus Apoſtolorum tam excellenti gratia præeminet. Lib. 2. de Bapt. cap. 1.

Cardinal Perronius leget beydes aus Cyprian und Augustin also aus (*uu*): Er unterscheidet in der apostolischen Würde und Gewalt das Wesentliche, und Innerliche, und das Zufällige, oder Aeußerliche. Zum Wesentlichen des Apostolats gehört dieses: Daß alle von Christo berufen und gesendet worden, alle gleich das apostolische Amt angenommen, mit gleicher Völle des Gewalts aller Orten das Evangelium zu verkünden, Kirchen zu stiften, die Sakramenten auszuspänden, den H. Geist mitzutheilen, und alles das zu thun, so sie zur Regierung der Kirche nothwendig und nützlich vorsahen. Und in diesem sind alle Apostel einander vollkommen gleich gewesen. Aber in dem Aeußerlichen und Zufälligen des Apostolats, welches ganz in der Ordnung und Weise diesen Gewalt aus-

(*uu*) Cap. 58. in Respons. ad Regem Angliæ.

auszuüben besteht, waren sie ungleich, und war in Petro etwas Vorzügliches über die anderen. Denn da Christus wollte, daß alle, die er dazu berufen, diese apostolische Verrichtungen, und zwar aller Orten ausüben sollten, doch mit Erhaltung der Einigkeit der Kirche; hat er um diesen Zweck zu erreichen, derselben Ursprung und Wurzel in Petro gesetzt; und eben darum, um die Spaltungen zu verhindern, ihm vor den andern und über die andere einen besondern Zusatz der Würde und des Gewalts gegeben, kraft dessen er als sein Statthalter und das sichtbare Oberhaupt alle Gläubigen sowohl als die Apostel in den Schranken ihrer Pflicht erhalten, und die Kirche von allen Irrthümmern und Spaltungen beschützen könnte. Wenn also der H. Cyprian sagt, daß die übrigen Apostel eben das, was Petrus gewesen, und gleiche Ehre

und

und Macht mit ihm gehabt, so redet er von der innerlichen und wesentlichen Macht des Apostolats, welche in allen gleich war, aber nicht von der äußerlichen und zufälligen, welche in der Ordnung und Weise die Macht auszuüben bestunde. Oder deutlicher zu reden; die Apostel hatten eine vollkommne Macht über alle Christen, aber nicht über sich untereinander, denn Petrus war das Haupt der Apostel und aller Gläubigen.

Was den H. Hier., den der Herr Verfasser uns entgegensetzt, betrift, hätte er die Stelle ganz beybringen sollen, nicht verstümmelt, so wurde er die Auflösung bald gefunden haben. Denn er sagt nicht nur, die Kirche sey über alle Apostel gegründet, und daß alle die Schlüssel des Himmels erhalten haben, sondern setzt ausdrücklich hinzu: Daß unter 12. einer erwählt wurde, damit, wenn

ein

ein Oberhaupt wäre, alle Gelegenheit zur Spaltung gehoben wurde. Er macht also ganz deutlich einen Unterschied unter Petro und den Uebrigen, weil er ihn das Oberhaupt nennet.

Es ist demnach eine unlaugbare Wahrheit, in den Büchern des neuen Bundes und in der ununterbrochnen Uebergab der Vätern der Kirche bestens gegründet, daß unter den Aposteln eigentlich ein Unterschied war, und folglich ist der erste Beweis des Herrn Verfassers ganz falsch, vermessen und ungegründet. Aber nun laßt er sich etwas bestimmter heraus. Dessen ohngeacht, sagt er auf der 24. Seite, dessen ohngeacht, wurde man doch gegen die Lehre der H. Vätern anstoßen, wenn man behaupten wollte, daß Petrus nicht Primas der christlichen Kirche war. Denn eben die Väter, die in Rüksicht auf apostolische Macht und

Ansehen keinen Vorzug an Petro erkennen, lehren, daß er der Mittelpunct der Einigkeit war, und daß er um die Einigkeit der Kirche zu erhalten, zum Haupt der Kirche sey ernennet worden. Er nimmt dessen zum Zeugen Hier. lib. 1. advers. Jov. und Opt. Milev. l. 2. cont. Parmen.

§. 11.

Der Herr Verfasser will also hier beweisen, daß Petrus Primas der Kirche war, obgleich er kurz zuvor behauptet hat, es sey unter den Aposteln gar kein Unterschied; alle seyen einander an Macht und Ansehen vollkommen gleich gewesen. Wie reimt sich aber dieß zusammen? Ist er von JEsu Christo zum Primas seiner Kirche erwählet worden; so muß er auch von ihm ein grösseres Ansehen und mehreren Gewalt em-

empfangen haben. Ist dieses einmal wahr, wie es gewis ist, so ist das falsch, was der Verfasser sagt; daß alle Apostel an Macht und Ansehen einander gleich gewesen. Aber es scheint aus deme, so er aus Van-Espen, seinem Helden hier, Seite 24., anführt, daß er ihm kein anderes Primat als der Ehre zugestehe. Dieß sind seine Worte: **Es ist handgreiflich, daß unter Mehreren, die an Macht und Ansehen einander gleich sind, einer der erste seyn, und einige Vorzüge vor den Uebrigen haben könne.** Diese Worte wollen nur so viel sagen, daß Petrus der erste unter seines gleichen gewesen. Wenn aber der Herr Verfasser diesen Satz annähme, so wurde ich mit ihme nicht als mit einem Katholiken, sondern als wie mit einem von der Kirche getrennten Gliede umgehen müssen; denn Marcus Antonius de Dominis Spalatens., welcher blos den Primat der

Ehre zuläßt, sagt ausdrücklich (*a*), daß die Katholiken ganz anders lehren, indem sie dem Papst eine wahrhafte Gerichtsbarkeit zueignen. Ich schliesse hieraus, daß unser Verfasser ein sehr schlechter Katholik seyn muß, wenn er diesen Saz behauptet, weil er nach dem Ausdruck des Spalatensis, anders lehrt, als die Katholiken. Was aber seinen Liebling, den Van-Espen betrift, kann er ihn lebendig geschildert antrefen in dem Hirtenunterricht, welchen der vortrefliche cammerrazensische Erzbischof Carolus im Jahre 1731. herausgegeben. Ich will seine Worte, wie sie auf der 39. Seite zu finden, ganz beyrücken (*b*).

Der

(*a*) De republ. Eccles. cap. 7.

(*b*) Pour les ètablir (les nouveaux principes de la secte) les quarante jurisconsultes n' ont gueres cité, que l' auctorité mepri-

Der Verfasser erklärt sich noch etwas deutlicher, da er sagt, eben die Väter, die in Rücksicht auf apostolische Macht und Ansehen keinen Vorzug an Petrus erkennen, lehren, daß er der Mittelpunct der Einigkeit war, und daß er um die Einigkeit der Kirche zu erhalten,

---

prisable d' un Vanespen si conu per son attachement opinâtre au parti Janseniste, dont les ecrits remplis d' erreurs ont été proscrits par l' auctorité publique, qui pour ces mêmes erreurs a été juridiquement chassé de la chaire de Professeur, & suspendu de ses fonctions sacerdotales par l' université de Louvain, & qui ne pouvant plus trouver d' asile dans les Pais-Bas catholiqués; a été obligé d' en chercher un dans le sein de l' héresie; ou il est mort, de puis peu de temps dans la Profession publique du schisme, dont il n' a jamais voulu se départir.

und alle Gelegenheit zu Spaltungen zu heben, zum Haupt der Kirche sey ernennet worden. Der HErr hat recht. Aber die Folge, so er aus diesem Saze zieht, nämlich, daß solang ein Apostel nicht von der Einigkeit abwich, Petrus ihm keine Vorschriften habe machen können, dieß ist eine solche hirnlose Folgerung, die man ohne Züchtigung nicht kann vorbeygehen lassen. Besonders, da er ganz dreist sagen darf: Es sey dieses eine für sich sehr klare Wahrheit. Denn wenn dieses eine klare Wahrheit ist, so redet der Verfasser lauter Wahrheiten, wenn er in die Welt hinein lügt. Wir wollen also die Sache etwas genauers erwägen, und zuforderst untersuchen, worinn eigentlich die Rechte des Primats der Gerichtsbarkeit bestehen. Der Herr Verfasser gesteht es selbst ein, daß der Heil. Petrus als Primas der Mittelpunct der

Ei-

Einigkeit sey. Diese Einigkeit aber schließt nicht nur die wesentlichen Glaubens- und Sittenlehren des Evangeliums in sich (denn die Einigkeit der christlichen Religion besteht nicht in diesem allein, wie der Verfasser lehrt) sondern auch die Hauptstücke der Kirchenzucht.

Das erste Vorrecht des Primats besteht demnach in dieser Hauptpflicht, daß der Primas für die Glaubensgeschäfte Sorge trage, die darüber entstehende Streittigkeiten beylege, und unterdrücke. Denn wie diese zur Zertrennung der Einigkeit der Kirche das meiste vermögen, eben so muß auch des Primats Sorge und Ansehen hauptsächlich dahin gehen, daß er sie, so bald möglich, zu Ende bringe. Aus dieser Ursache hat Cyrill von Alexandrien, obgleich er den ersten Stuhl nach dem römischen besasse, den Papst Cölestin mit dem Name eines Va-

ters geehret, und gesagt, daß die alte Gewohnheit der Kirche fordere, daß alle zum Glauben gehörige Sachen seiner Heiligkeit sollen mitgetheilt werden (*c*).

Alsdenn, fährt er fort, daß er sich nicht getraue, sich von der Gemeinschaft Nestorii abzusöndern, wenn er nicht zuvor das Urtheil Cölestini vernehmen wurde (*d*). Der Irrthum der Pelagianer war schon in zweyen Kirchenversammlungen dem Carthaginensischen und Milevitanischen, wel-

(*c*) Vetus Ecclesiarum consuetudo suadet, ut ejusmodi res sanctitati tuæ communicentur.

(*d*) Non prius Nestorii communionem palam aperteque deserimus, quam hæc ipsa pietati tuæ indicaverimus. Digneris proinde, quid hic sentias, præscribere, quo liquido nobis constat communicare ac nos cum illo opporteat, an vero libere eidem denuntiare. 1. part. conc. Ephes. cap. 4.

welchem der H. Augustin beygewohnet hat, verdammt worden, und dennoch sagt er, daß diese Ketzerey noch nicht augenscheinlich von der Kirche sey vertilget worden (*e*) es wäre nothwendig, daß Innocentius selbe durch seine Macht vertilgte: zu welchem Ende sowohl die beyden Kirchenversammlungen, als der H. Augustin sorgfältig die Entscheidung des Papstes begehrten. Deßwegen sagt auch der H. Prosper (*f*), daß dazumalen allein die Ränke der Pelagianer zerschmettert, und ihre Hoffart zernichtet worden, als Innocentius selbe mit dem apostolischen Schwert getödtet hatte.

(*e*) Nondum evidenter ab Ecclesia separata est. Ep. 178. ad Hil.

(*f*) Tunc istorum Pelagianorum Machinæ fractæ sunt, tunc in superbiæ suæ sociis ac Principibus corruerunt, quando beatæ memoriæ Innocentius Nefandi erroris capita apostolico mucrone percussit. Lib. con. collect. c, 21

Das zweyte Vorrecht des Primats besteht darinn; daß der Primas schuldig ist die alten Canonen zu beschützen, und auf ihre Ausübung durch Befehle und Beyspiele zu dringen. Zu diesem Ende kann er Gesetze machen, welche die Bischöfe anzunehmen verbunden sind, wenn nicht eine augenscheinliche Nothwendigkeit oder Nuzbarkeit das Gegentheil rathete. Die Decretales der römischen Päpsten müssen mit Ehrerbietigkeit angenommen werden, sagt Gelasius bey Gratiano (g).

3. Weil die Einigkeit, die Ordnung, und Ruhe in der Kirche nicht können erhalten werden, als wann die Canones nicht

(g) Decretales Epistolas, quas Papæ diversis temporibus ab urbe Romana pro diversorum Patrum consultatione dederunt, venerabiliter suscipiendas esse. Can. 3. dist. 15.

nicht nur was den Glauben, sondern auch was die Zucht angeht, unverlezt erhalten werden; muß der Primas auf dieses die vorzüglichste Sorge verwenden. Wir sind Beschüzer und Bewahrer der H. Canonen, nicht Uebertretter, sagt Martinus der I. (*h*). Wenn es sich demnach ereignen würde, daß die Bischöfe, oder andere die apostolische Traditionen und Sazungen der Synoden entweder aus Unwissenheit übertretten oder aus Feigheit vernachlässigen; oder sonst etwas aus einem Neuerungsgeist wider sie unternehmen wurden, ist es die Pflicht des Primas diese Fehler zu verbessern, und wenn er durch Ermahnungen nichts aus-

rich-

(*h*) Canones Ecclesiasticos solvere non possumus, qui defensores & custodes canonum sumus non transgressores. Epist. 5. ad Pantal.

richtete, nach den Canonen mit Strenge zu verfahren. Wie Cälestinus bezeugt (*i*).

4. Ist die Pflicht des Primas die Bischöfe in ihren Rechten zu beschüzen. Deßwegen, sagt Athanasius zum Papst Felix, habe GOtt den Päpsten die Sorge über alle Kirchen anvertraut (*k*). Wir haben dessen unzählige Beyspiele in der Kirchengeschichte. Als der H. Athanasius, Paulus von Constantinopel, Marcellus von Ancyra, von den Arianern unrechtmässig vertrieben worden, haben sie sich auf den Papst Julium berufen; er aber, wie

(*i*) Quæ sola admonitionis auctoritate non corrigimus, necesse est, per severitatem congruentem Regulis vindicemus. Ep. 5. n. 3.

(*k*) Vos Prædecessoresque vestros Deus in summitate arcis constituit, omniumque Ecclesiarum curam habere præcepit, ut nobis succurratis. Epist. ad Felic. Pap.

wie Socrates bezeugt, (*l*) welches ein Vorzug der römischen Kirche ist, oder wie Sopomenus redet, (*m*) da ihm wegen der Würde die Sorge aller oblag, hat allen ihre Kirchen zurückgestellt.

Endlich, weil der Primas der Mittelpunct der Einigkeit ist, muß er, um diese Einigkeit zu erhalten, die Gerichtsbarkeit über alle mit dem Zwangsrecht haben. Wir sind gleichsam auf den Wachtthurn gesezt, sagt Innocentius I. und wachen über die allgemeine Kirche, wir reissen das Unkraut aus, und schreiben die wahre Lehre vor (*n*). Dieses Recht des Pri-

(*l*) Lib. 2. hist. Eccl. cap. 15.

(*m*) Lib. 3. cap. 8.

(*n*) In speculis constituti sumus, ut vigilantiæ nostræ diligentiam comprobantes, & quæ coercenda sunt, resecemus, & quæ observanda sunt, sanciamus. t. 1. Ep. RR. Pont. edit. Constant. col. 1066.

Primats erhellet aus der Uebung und Disciplin der ältesten Zeiten. Irenäus erkennt in dem Papst Victor die Macht, die asiatische Bischöfe von der Kirche abzusöndern. Aber er legt sich bittweis dazwischen, damit er die Schärfe milderte (*o*). Eben dieses ereignete sich im 3. Jahrhundert zwischen Stephan, und Cyprian und andern orientalischen Bischöfen (*p*). Der H. Dionysius von Alexandrien übergiebt dem Papst Dionysio Schuzreden, damit er seinen Glauben prüffen möchte, welcher von seinen Feinden verdächtig gemacht wurde. Julius I. hat in dem Handel des H. Athanasii deutliche Merkmale seines höchsten Gewalts über die Bischöfe in Orient und andere Patriarchen gegeben, und sagt, daß dieses auch von seinen Vor-

(*o*) Eusebi. lib. 5. hist. Eccl. cap. 24.

(*p*) Euseb. lib. 7. cap. 5.

Vorfahren sey geübet worden. Liberius hat Eusthatium zu Sebaste wieder in seinen Stuhl eingesezt, von welchem er durch die milevitanische Kirchenversammlung verstossen worden, ohne daß die Väter widerredeten; nachdem aber seine Gleisnerey erkannt worden, wurde er in den Bann gethan. Der Papst Hilarius wollte, daß ein römischer Kirchenrath die That Nundinarii entscheiden sollte, welcher in der Kirche zu Barellona Probum seinen Nachfolger eingesezet; er sagte, GOtt giebt die Nachfolger; machet mit euerm Ansehen, daß dieser Sache Einhalt geschehe (q). In dem Handel des von Felix III. abgesezten misenischen Gesandten des apostolischen Stuhls begehrte Gelasius von der Kirchenversammlung, die zu Rom unter ihm ver-

sam-

(q) Successores dat Deus. Auctoritate vestra resistite huic rei per Apostolatum vestrum.

sammelt wäre, einen Rath, aber der Synod antwortete; was dir GOtt in der Macht verliehen hat, das thue, aber wir bitten dich, verzeihe ihm (*r*). Chrysostom bittet Innocentium I., er möchte das Urtheil seiner Entsezung zu nichte machen, welches von Theophilo zu Alexandria und dem Synod ad quercum ausgesprochen worden. Allein die höchste Gewalt der Gerichtsbarkeit des Primas in allen geistlichen Sachen Geseze zu geben, sagt Petrus de Marca, (*s*) hat in keiner andern Begeben-

(*r*) Quod Deus vobis dedit in poteſtate, præſtate, . . ut indulgeas, rogamus.

(*s*) In nullo capite illuſtrius emicat eximia ſedis apoſtolicæ auctoritas, quam in ea conſtitutione Siricii, quæ ſacerdotibus, Presbyteris & Miniſtris fibulam impoſuit, & uſu conjugum, quas duxerunt, ante ordinationem, ſevere interdixit. lib. 1. concord. cap. 8. 9. 4.

benheit besser hervorgeleuchtet, als da Siricius eine Verordnung herausgegeben, welche den Geistlichen den Gebrauch der Weiber, mit welchen sie vor ihrer Weihe vermählet waren, auf das schärfste verbothen. Was die Nicenische Kirchenversammlung versuchet aber vergeblich, sagt Petrus de Marca, dieses hat Siricius nach den Umständen der Zeit in eine Nothwendigkeit verändert, und was zuvor ein Rath war, hat der Gewohnheit die Kraft eines Gesetzes beygelegt, und bedrohete die Uebertretter mit der Absönderung von seiner Gemeinschaft; mit der ewigen Verdammniß und den höllischen Peinen (*t*).

(*t*) Si quis inflatus mente carnis suæ ab hac canonis ratione voluerit evagari, sciat se, & a nostra communione seolusum, & gehennæ pœnas habiturum.

Ich würde mich in ein Unendliches einlassen, wenn ich alle andere Begebenheiten erzählen wollte, um zu erweisen, daß die Macht des Primas, der allgemeinen Kirche in allen geistlichen Dingen Gesetze zu geben, zur Beobachtung derselben zu zwingen, von den Vätern, Bischöfen und Kirchenversammlungen selbst sey jederzeit anerkannt worden.

Nun sehen sie mein Herr Verfasser handgreiflich, wie weit sich das Recht des Primats erstrecke; daß der Primas den Gewalt habe, die ganze Kirche zu regieren, und eben deswegen, weil er der Mittelpunct der Einigkeit ist, die Irrthümmer und Betrüge der Ketzer zu entdecken, die Mittel den Glauben unverlezt zu erhalten, anzuwenden, durch sein Ansehen dem Nuzen anderer Kirchen Vorsehung zu thun, die Unwissenden zu unterrichten, die Schwürrige, sollten es auch Bischöfe seyn, zur

Einigkeit zu zwingen, Gesetze zu geben, welche zu diesem Zweck dienlich sind, und die alle und jede anzunehmen verbunden sind. Wenn er also sagt, die Erhaltung der Einigkeit sey der Zweck des Primats, so redet er die Wahrheit, aber da er sagt, daß, solang ein Apostel von der Einigkeit nicht abwich, habe ihm Petrus keine Vorschriften machen können, ist grundfalsch: denn aus deme, so ich eben angeführt, folget geradezu das Gegentheil. Und so lang der Herr Verfasser nicht zeigen kann, daß die römischen Bischöfe dieses Rechts sich unrechtmässiger Weise angemaßet, solang muß er sie in dem Gebrauch desselben ungestört lassen. Aber wir wollen weiters gehen.

§. III.

Die Bischöfe, fahrt er fort, sind Nachfolger der Aposteln. Die

Vernunft und alle Rechte sagen, daß der Nachfolger die nämliche Gewalt habe, die sein Vorfahrer hatte, wenn man anders keine rechtmässige Einschränkung beweisen kann. Da nun alle Apostel gleichen Gewalt hatten, und dem H. Petrus in keinem Stücke, als in so fern es die Erhaltung der Einigkeit erforderte, untergeordnet waren, so folget von sich selbst, daß auch die Bischöfe dem Papst an Macht, die Kirche zu regieren, nicht im mindesten nachgehen, und daß sich nur alsdann ein besonderes Vorrecht des Papstes über einen Bischof zeige, wenn er entweder selbst gegen die Einigkeit der Kirche handeln, oder zugestehen würde, daß einer seiner Untergebnen selbe verletzen wurde. Er beweißt diesen Satz aus dem Beyspiele des Marcions bey Epiphan. hæres. 42.

aus

aus Cyprian in Conc. Chartag. de baptizand. hæret., und aus seiner ep. 55. und 68. Er schließt alsdann, indem er sagt: **So dachte man in den ersten Jahrhunderten von der Macht der Bischöfe, und so sehr war man überzeugt, daß der römische Bischof nur ein College und Bruder der übrigen Bischöfe, nicht aber ihr Herr war.**

Wenn der Herr Verfasser behaupten will, daß die Bischöfe den Aposteln in dem ganzen Gewalt, den sie besassen, nachfolgen, so betrügt er sich über die maßen. Sie sind Nachfolger der Aposteln, es ist wahr, aber nicht in dem ganzen Gewalt, den sie empfangen hatten. Man muß also in den Aposteln eine zweyfache Macht unterscheiden. Die einte mit der ganzen Völle, und diese war die Macht des Apostolats, welche in ihnen ausserordentlich war, und nicht ganz auf die

Nachfolger übergehen mußte. Die andere war die bischöfliche Macht von dem Apostolat abgesöndert, und diese übergienge auf die Nachfolger, das ist, auf die Bischöfe. Wenn demnach einige Väter sagen, daß die Bischöfe Nachfolger der Aposteln seyen, ist es zu verstehen, daß sie auf die Apostel nachfolgen als Bischöfe, und nicht als Apostel. Dieser Unterschied gründet sich auf die göttliche Schrift selbsten. Christus JEsus sagte zu den Aposteln: Gehet hin in die ganze Welt, und verkündet das Evangelium allen Geschöpfen, theilet allen meine Gaben aus. Sehen sie in diesen Worten die vollkomne Macht des Apostolats in allen Aposteln. Dieses aber kann nicht geschehen von den Bischöfen ihren Nachfolgern. Es ist ihnen nicht erlaubt, das Wort GOttes allen Geschöpfen zu verkünden, und die Gaben des H. Geistes ausser den Gränzen ih-

ihrer Diöces auszutheilen. Andrerseits sagt der H. Paulus, traget Sorge, für die eurer Obsorge anvertraute Heerde, seyd Bischöfe seiner Kirche. Weidet, sagt der H. Petrus, die Heerde, die eurer Gerichtsbarkeit untergeben ist. Der H. Paulus verordnet Tito, daß er für die Städte Priester, das ist, Bischöfe bestelle. Sehen sie die bischöfliche Macht. Diese Bischöfe hatten nicht die ganze apostolische Macht. Wie bey ihnen die Gerichtsbarkeit, also ware auch die Macht eingeschränket.

Es ist also ein sehr grosser Unterschied zwischen der Nachfolg Petri und der übrigen Apostel. Der römische Bischof folget eigentlich dem H. Petro als der gewöhnliche Hirt der ganzen Kirche nach. Und deswegen hat der Papst die Gerichtsbarkeit von demjenigen selbst, von welchem sie Petrus empfangen hat. Aber die Bischöfe folgen nicht eigentlich den Aposteln als

Apostel nach, weil die Apostel nicht gewöhnliche, sondern ausserordentliche Hirten waren, bey denen die Nachfolg nicht Platz findet. Vom römischen Bischof kann gesagt werden, daß er dem Heil. Petro als ein Apostel nachfolge, weil er ihme in der vollkommnen Macht nachfolget, und deßwegen sein Stuhl und sein Amt apostolisch genennt werden. So nennt ihn der allgemeine Kirchenrath von Calcedon epist. ad Leon. Hier. lib. 2. ar. Ruffin. & ep. 16. ad Damas. Aug. ep. 43. Bernard. lib. 2. de consid. c. 8. und noch viele andere.

Aus diesem nun folget ganz klar, daß die Apostel als Bischöfe und folglich auch alle ihre Nachfolger in dem bischöflichen Amt dem H. Petro und seinen Nachfolgern untergeordnet waren; und daß der Papst jederzeit ein besonderes Vorrecht über alle Bischöfe der ganzen Welt besitze.

Die

Die Einwürfe, die der Herr Verfasser macht, beweisen gar nichts wider diese Wahrheit.

Was den erstern belangt aus Epiphanio, beweißt fein sauber nichts. Denn daß ein Bischof seinen Untergebnen in den Bann thun könne, ist gewiß und ausser allem Zweifel; daß der römische Bischof einen solchen fremden Diöcesanen nicht lossprechen könne, außer dem Fall einer rechtmäßigen Appellation, und nachdem er das erste Urtheil genugsam geprüffet und untersucht hat, ist wiederum gewis. Billig demnach war die Antwort des römischen Clerus, daß er den Marcion nicht lossprechen könne ohne Erlaubniß seines Vaters, der sein Bischof war. Obgleich also der römische Stuhl eine grössere Macht als andere Bischöfe hat, konnte er dennoch den Marcion in diesen Umständen nicht

losſprechen (*a*). Allein der H. Cyprian ſagt in dem carthaginenſiſchen Synod frey heraus, daß ein jeder Biſchof nach Maaßgabe ſeiner Freyheit und Macht ſeinen eignen Willen habe, und eben ſo wenig von einem andern könne gerichtet werden, als es nicht in ſeiner Macht ſtehe, einen andern zu richten.

Aber laßt uns nur die Umſtände, in welchen Cyprian dieſes ſagte, betrachten, ſo wird gar bald alle Beſchwerniß verſchwinden. Obgleich er mit dieſen Worten auf den H. Papſt Stephanum zu zielen ſcheint, weil er die afrikaniſche Biſchöfe mit dem Bannſtrahl bedrohete, nichtsdeſtoweniger, weil er die Worte gradezu an die verſammlete Biſchöfe richtete, welche nach

(*a*) Vide Nat. Alexand. diſſert. utrum Marcion Romanum Pontificem appellaverit.

nach der Einsetzung Christi alle einander gleich waren, könnte sich keiner rühmen, daß ihm ein Recht, den andern zu richten, zukomme. Und da er an andern Orten den Primat des römischen Bischofs offenbar bekannte, und zwar daß er ihm aus göttlichem Recht zugehörte: so kann man diese Stelle nicht eben so auf Stephanum, als wie auf die andere africanische Bischöfe beziehen. Daß der römische Bischof wegen dem Primat die allgemeine Gerichtsbarkeit über die Bischöfe habe, hat Cyprian so vest geglaubt, daß er in dem Handel Marciani von Arles an den Papst geschrieben, er möchte ihn durch sein Ansehen unterdrücken, und abzusetzen befehlen. Was also Cyprian von den unter sich gleichen Bischöfen gesagt, kann keineswegs von dem Papst verstanden werden.

Was

Was die übrigen zwoen Stellen des H. Cyprian aus dem 55. und 68. Brief betrift, erhellet ganz klar, daß diese Appellationen widerrechtlich waren, und daß Basilides den Papst hintergangen habe; wie die Worte selbst anzeigen: Die Ordination des Sabinus kann dessentwegen nicht für ungültig erkläret werden, weil Basilides nach Rom gelaufen, und unsren Collegen Stephan, der weit entfernt, und um die ganze Sache nichts wußte, betrogen hat.

Aus diesem allem, so der Verfasser angeführt, macht er endlich diesen bündigen Schluß. So dachte man in den ersten Jahrhunderten der Kirche von der Macht der Bischöfe; und so sehr war man überzeugt, daß der römische Bischof nur ein College und Bruder der übrigen Bischöfe, nicht aber ihr Herr war.

So

So dachte man, sagt er, und ich sage es auch, ja so dachte man in allen Jahrhunderten der Kirche, so nämlich, daß der Papst der Bischof aller Bischöfen, Macht und Gewalt habe, allen übrigen Bischöfen Befehl zu ertheilen, dem sie zu gehorsamen schuldig sind; daß ihm die Sorge über alle Kirchen zustehe; daß bey ihm aus allen Kirchen der Welt alle jene Sachen müssen angebracht werden, welche den allgemeinen Stand der Kirche betreffen: daß zu ihm, als dem Mittelpunct, alle Kirchensachen zusammenlaufen, damit die Einigkeit des Glaubens, die Reinigkeit der Sitten, die geistliche Regierung der Kirche, die wesentliche Cäremonien der Sakramenten erhalten werden; daß ihm die Beschützung und Beobachtung der Satzungen gebühre, welche von den allgemeinen Kirchenversammlungen beschlossen, oder auf andere Weise sind angenommen

worden; daß er zu diesem Ziel durch die von den Canonen vorgeschriebene Mittel die Widerspenstige ermahnen und bestraffen müße; daß er, wenn ein Zweifel in Glaubenssachen entsteht, die Urtheile der Bischöfe sammle, und erwäge, und wenn er nach allem angewandten Fleis sehen sollte, daß der Erwartung der Kirche nicht genug geschehe, eine allgemeine Kirchenversammlung zusammenrufe unter seinem Vorsitz; und daß er endlich auf eben diese Art auch in Geschäften der Kirchenzucht verfahre, weil er auch in diesen das Recht hat, allgemeine Gesetze vorzutragen. So dachte man durch alle Jahrhunderte, daß er der Bischöfen Bruder und College in gleichen Ordensverrichtungen, aber ihr Oberhaupt, ihr Vorgesezter in den Geschäften der allgemeinen Kirche sey.

§. 4.

Hier beantwortet der Herr Verfasser einen Einwurf, der gar nicht nach seinem Geschmacke ist. Er will durchaus nicht dulden, daß man den Gewalt des Ordens von dem Gewalt der Gerichtsbarkeit absöndere. Ich weiß, sagt er, was die römisch gesinnten Kanonisten hier einwenden. Sie machen einen Unterschied zwischen der Macht des Ordens und der Gerichtsbarkeit, aber man weißt gar wohl, daß diese Eintheilung eine Erfindung derjenigen Jahrhunderten ist, in welchen man den Ruf eines Gelehrten nicht erhalten konnte, wenn man nicht auch die einfachste Sache etlichemal zu distinguieren wußte. Wenigstens kann man sicher behaupten, daß man vor dem 9. Jahrhundert keinen Gelehrten wird auf-

aufweisen können, dem diese Einthei- lung bekannt gewesen wäre. Aber wie thörricht handelt er, und wie sehr giebt er seine Unwissenheit an den Tag, da er gegen diese Distinction so feindselig sich bezeugt, und sie als eine Erfindung des 9. Jahrhunderts ausgiebt. Ich hafte zwar nicht darauf, daß die Worte dieser Distinction vor den Schulzeiten in dem Brauch gewesen; aber was die Sache selbst betrift, muß man sie allezeit noth- wendig zulaßen. Will etwann der Herr Verfasser dem Febronius nachahmen, welcher den zweyfachen Gewalt des bi- schöflichen Amts zuläßt, aber durchaus nicht will, daß man ihn trennen könne. Allein fordert dann die Natur des bischöf- lichen Amts die Verbindung dieses zwey- fachen Gewalts so nothwendig, daß der bischöfliche Orden ohne die Gerichtsbarkeit nicht bestehen kann; und daß, wenn man

die Gerichtsbarkeit von dem Orden abgesöndert, die bischöfliche Würde, die von Christo eingesezt, zerrissen wird? Wenn es deme also wäre, könnte niemand das Bisthum ohne Sünde aufgeben, denn die Gerichtsbarkeit wurde dadurch von dem Orden abgesöndert; und folglich müßte man viele heilige Männer tadeln, welche aus billigen Ursachen das Bisthum abgedanket: ja die nicenische und africanische Väter verdienten den Bannfluch, daß sie die von der Spaltung zurückkehrende Bischöfe nur zum Priesterthum aufgenommen; und folglich die Gerichtsbarkeit vom Orden abgesöndert haben. Christus hat zwar den Aposteln den Orden und die Gerichtsbarkeit zugleich gegeben, und die Bischöfe ihre Nachfolger, da sie nicht ohne Gerichtsbarkeit und eignen Diöces gewiehen werden, empfangen zugleich den Gewalt des Ordens und der Gerichtsbar-

keit; aber daß die Vereinigung desselben aus göttlichem Recht so nothwendig sey, daß sie nicht können getrennet werden, dieß kann nur ein Thor sagen. Wenn aber der Verfasser deßwegen ein Feind dieser Distinction ist, damit er zeigen möchte, daß jene bischöfliche Verrichtungen, welche zur Gerichtsbarkeit gehören, von den Päpsten nicht können gemäßiget und eingeschränkt werden, sagt er so viel als nichts. Denn gleichwie aus billigen Ursachen die bischöfliche Gerichtsbarkeit von dem Orden kann getrennt werden; so kann sie auch aus billigen Ursachen von einem höhern Gewalt zum Theil gemäßiget und eingeschränkt werden; und wenn auf solche Weise Provincialconcilien selbe haben einschräncken können, wie unlaugbar aus der Kirchengeschichte erhellet; warum sollten es nicht die Päpste in Kraft des Primats können, welche selbst über die Provincial-

Con-

Concilien sind? Wir wollen also diese Distinction nicht verdrängen, sondern den Bischöfen den Orden in der ganzen Kirche ausüben lassen, ihre Gerichtsbarkeit aber in die Gränzen ihrer Diöcesen einschränken.

(*a*) Das Concilium von Seligenstad, welches der Verfasser hier anführt, will nichts anders als jenen Mißbrauch hemmen, welcher sich selbiger Zeit eingeschlichen, daß ein jeder, der von seinem Bischofe mit Kirchenstrafen, wegen seinem Verbrechen bedrohet wurde, nach Rom gieng, um sich der Strafe zu entziehen, welches ohne Zweifel ein grosser Mißbrauch war. Wie kann nachmals der Herr Verfasser richtig folgern; man hat auch in je-

(*a*) Decrevit sacra synodus, ut nullus Romam eat, nisi cum licentia Episcopi sui vel ejus Vicarii. Harzheim conc. germ.

jenen Jahrhunderten, da sich Rom bereits über alles erhoben hatte, noch Beyspiele, wie sehr die Bischöfe auch in Jurisdictions-Sachen auf ihre eigne uneingeschränckte Macht hielten. Es ist nichts erprobet.

§. 5.

Aus dem, fahrt der Verfasser weiter fort, was ich bisdahin gesagt, folget gewis 1. daß ausser der römischen Diöces kein Katholik unmittelbar unter des Papstes Jurisdiction stehe. 2. Daß der Papst auswärtigen Diöcesanen ohne Einwilligung ihres eignen Bischofs weder neue Gesetze geben, noch die alten nachlassen könne. 3. Daß ein Bischof ohne den Papst zu fragen, in seiner Diöces Gesetze machen, und im Fall der Noth wieder aufheben könne. Dieß ist das eigentliche

liche Kirchensystem, so im neuen Testament gegründet, und von Vätern und Concilien gelehrt worden.

Aus dem, fahre ich gleichfals fort, was ich bisdahin gesagt, folget gewis, daß alle Katholiken in der ganzen Welt unmittelbar unter des Papsts Jurisdiction stehen. Ich beweise es. Alle Katholiken sind wahre Unterthanen des Papsts als des höchsten Bischofs und Oberhaupts der Kirche: nun stehen wahre Unterthanen allzeit unmittelbar unter der Jurisdiction ihres Oberhaupts; folglich stehen alle Katholiken unmittelbar unter des Papsts Jurisdiction.

Denn wenn der Papst in der That, wie ihn Bernardus nennet (*a*), das Haupt der

(*a*) Quis es? Sacerdos Magnus, summus Pontifex, Princeps Episcoporum &c. item. Ergo juxta canones suos alii in partem sol-

der Kirche, der höchste Bischof, der Fürst der Bischöfen, der, da andere nur zum Theil der Sorgfalt, zur Völle der Macht berufen worden; wenn er den ordentlichen Gewalt über alle Kirchen hat, so sind alle Katholiken seine wahren Unterthanen. Daß es aber deme also sey, bezeugt das IV. lateranensische Conc. 1215., (*b*) welches ausdrücklich sagt, daß die römische Kirche aus Anordnung des HErrn über alle andere Kirchen den ordentlichen Gewalt ausübe, weil sie die Mutter und Leh-

sollicitudinis, tu in plenitudinem potestatis vocatus es. Aliorum potestas certis arctatur limitibus, tua extenditur in ipsos qui potestatem super alios acceperunt. S. Ber. lib. 2. de consid.

(*b*) Romana Ecclesia disponente Domino super omnes alias ordinariæ potestatis obtinet principatum, utpote Mater universorum Fidelium & Magistra.

Lehrerinn aller Gläubigen. Es bezeuget es der H. Joan. Chrysost. da er sagt (c), daß durchaus keiner sey, welcher der Sorge Petri und seiner Nachfolger nicht unterworfen sey. So könnte ich noch 1000. Stellen aus den Vätern beybringen, welche zur Bestättigung dieses Satzes dienen wurden. Allein ich will lieber, damit ich dem Leser nicht überlästig falle, mit den Worten des berühmten Gerson Kanzlers von Paris beschliessen; welcher sein Buch de potestate ecclesiastica also schließt. Daß der Papst die Völle des Gewalts unmittelbar über alle Christen habe, ist nicht so zu verstehen, daß er nach Willkuhr über

(c) Cum nullus sit in Ecclesia, pro quo sanguinem suum non fuderit Christus, nullus omnino est, qui curæ Petri & successorum ipsius non sit subditus. Lib. 2. de sacerd.

alle unmittelbar seine Gerichtsbarkeit könne ausüben; denn so wurde er den Rechten der Bischöfen Eingriff thun, welche ein unmittelbares, ja das unmittelbareste Recht über das ihnen anvertraute Volk haben: die Völle des päpstlichen Gewalts erstreket sich alsdann auf fremde Diöcesanen, wenn, aus Abgang der mindern Bischöfen die Nothwendigkeit oder ein augenscheinlicher Nuze der Kirche es fordert. Es ist zwar wahr, daß wenn der Papst ein Gesetz macht für die allgemeine Kirche, und es an alle und jede Bischöfe gelangen läßt, der Bischof einer jeden Diöces das Recht habe, es zu untersuchen, ob es seinen Untergebnen nicht schädlich sey, und der Papst selbst verlangt es nicht anderst. Findet er es nicht schädlich, so muß er es promulgieren nicht als sein, sondern als des Papstes Gesetz.

Der

Der Bischof kann zwar Gesetze für seine Kirche geben, und selbe wiederum aufheben, aber er ist doch allzeit verbunden, sie dem Urtheil des Primas zu unterwerfen, welcher sie, im Fall sie wider den Zweck der Einigkeit der Kirche seyn sollten, wieder aufheben kann.

Das System des Auctors ist also nicht das wahre Kirchensystem, es ist ein Hirnsgespunst aus dem Febronio und seinen Anhängern herausgehaspelt, so weder in den Vätern, noch Conciliis, noch in der Geschichte einigen Grund hat.

§. 6.

Der Herr Verfasser weißt es gar wohl, daß sein System nicht das ächte Kirchensystem ist, darum möchte er sich gern von Vorwürfen losmachen. Aber welcher Mittel bedienet er sich zu diesem Zweck? keines andern als der Verläumdung. Ich weiß es, sagt er auf der 35. Seiten, daß sich die Päpste seit vielen Jahrhunderten eine unumschränkte Gewalt über alle Christen anmaßten, und daß sie die Bischöfe gröstentheils nichts weiters seyn liessen, als ihnen gefällig, und zu Erreichung ihrer Absichten dienlich war. Da sehe man den Verläumder in seiner Blöße. Sich einer Gewalt anmassen, die ihm nicht gebührt, ist eine sträfliche Ungerechtigkeit. Nun haben sich die Päbste, wie der Verfasser

ser will, der Gewalt über alle Christen auf eine ungebührende Weise angemasset, weil sie, wie er sagt, die Bischöfe nicht weiters seyn liessen, als gefällig, und zur Erreichung ihrer Absichten dienlich war. Folglich waren sie ungerecht. Wo sind nun die Beweise einer solchen Ungerechtigkeit? Der Verfasser weißt nichts hierüber zu sagen als dieses. Die Kirchengeschichte sagt uns deutlich, daß viele Bischöfe ihre Rechte dem römischen Stuhl überliessen, weil ihnen ihre Ausübung überlästig war; viele, weil sie ihre eigne Gewalt nicht kannten; viele, weil sie der Macht nicht widerstehen konnten. Dieß waren die Ursachen, welche den römischen Bischof nach und nach zu jener Hochheit erhoben, mit der er auf alle Bischöfe nicht wie auf seine Brüder, sondern Vasal-

len

en herab sah, und alle Gattungen der geistlichen Gerichtsbarkeiten in der katholischen Welt an sich zog.

Was haben aber die Päpste bisdahin in die Uebung gebracht, so ihnen nicht in Kraft des Primats, so sie aus göttlichem Recht haben, gebührt? Wir wissen aus den vorigen Absätzen, wie weit sich das Primat erstrecke: wenn also die Päpste den Gewalt der Bischöfen gemässiget, und eingeschränket, wenn sie Dispensationen ertheilt, und verschiedene Händel sich allein vorbehalten haben, so haben sie dieses in Kraft jenes Rechts gethan, welches sie von Christo empfangen, und welches von der ganzen Kirche in allgemeinen Concilien selbst seit vielen Jahrhunderten so vielmal bestättigt worden. Gesetzt aber, daß einer oder der andere in besondern Fällen zu weit geschritten, so kann man

die-

dieses zwar einen Mißbrauch der Macht nennen, welcher aber dem rechtmäßigen Gebrauche niemals nachtheilig seyn kann. Weil aber der Herr Verfasser diesen Mißbrauch durch gar keinen Fall beweisen kann, so wird er bis zum sonnenklaren Beweise als ein Verläumder paßieren.

Wir wollen aber zu gefallen setzen, es sey alles wahr, was der Verfasser hier sagt; nemlich die Päbste haben hieben ihren Gewalt zu weit getrieben, und die Bischöfe haben ihr Recht aus Unwissenheit, aus Feigheit, und Ohnmacht vergeben. Was folgt daraus? Der Verfasser schließt; also können die Bischöfe diese Rechte wieder zurücknehmen, weil man wesentlichen Rechten für die Nachfolger nicht entsagen kann; und folglich alle Arten von Dispensationen wieder an sich ziehen. Und dieses beweißt er auf folgende Weise.

Die

Die Bischöfe sind in geistlichen Dingen die einzigen Gesetzgeber ihrer Diöcesanen; nun aber kann nur der Gesetzgeber in seinem Gesetze dispensieren: folglich ꝛc.

Dieß ist beyläufig alles, was er von Seite 35. bis 37. schwazt. Aber laßt uns sehen wie seichte seine Gründe sind.

Ich setze gewiße und unlaugbare Grundsätze zum voraus.

1) Ist unlaugbar, daß die Verjährung, wenn sie gesetzmäßig ist, ein rechtmäßiger Titel sey ein Recht zu erlangen, und sich in dem Besitz desselben zu erhalten; und daß eine lange Gewohnheit, wenn sie rechtmäßig angefangen, und viele Jahrhundert fortgesezt worden, zu einem Gesetz wird, so nicht mehr kann entkräftet werden als durch die gesetzgebende Macht selbsten. Und dieses ist gewis, daß ohne dieses weder ganze

Kö-

Königreiche, weder die Privatgüter jemals gesichert wären.

2) Ist unlaugbar, daß die Macht der Päpste in allen Gesetzen der Kirche zu dispensieren, und sich wichtige Sachen vorzubehalten in den allgemeinen Concilien, und in der ältesten Uebung bestens gegründet ist.

Das allgemeine Concilium zu Florenz unter Eugenio IV. erkläret öffentlich, daß der römische Papst der wahre Statthalter Christi, der einzige sey, welcher auf Erde mit vollkommner Gewalt die allgemeine Kirche zu regieren, und zu weiden begabet ist (a). Merken sie wohl mit vollkommner, mit unumschränkter Gewalt.

Das

(a) Definimus sanctam apostolicam sedem et Romanum Pontificem in universum Orbem tenere Primatum, et ipsum Ponti-

Das Concilium zu Basel selbst bestättiget dieses. Die Synodalgesetze, sagt es, nehmen seinem (nämlich des Papsts) Gewalt nichts hinweg, daß er nicht nach der Zeit, des Orts, der Sache, und der Personen Beschaffenheit, wenn es so der Nutze, oder die Nothwendigkeit fordert, dispensieren könne (*b*). Die Vä-

---

cificem Romanum successorem esse B. Petri Principis Apostolorum, & verum Christi vicarium totiusque Ecclesiæ caput, & omnium christianorum Patrem & Doctorem existere & ipsi in B. Petro, pascendi, regendi, ac gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro JEsu Christo plenam potestatem traditam esse, quemadmodum & in gestis conciliorum oecumenicorum, & sacris canonibus continetur.

(*b*) Per concilium autem statuta in nullo derogant suæ (Pontificis) potestati, quin pro

Väter nehmen also in ihren Gesetzen den Papst aus, wenn sie nicht anderst sich ausdrücken, sagt Bossuet lib. 11. cap. 16. Es ist auch nichts billigers als dieses. Denn da nicht jederzeit ein allgemeines Concilium kann gehalten werden; muß es einen höchsten Gewalt in der Kirche geben, welcher die Gesetze der Kirche und Satzungen der Concilien nach Beschaffenheit der Sache auslege, und wenn es so die Nothwendigkeit, oder der Nuze der Kirche fordert, dieselbe mäßige. Daher, weil, nach den allgemeinen Concilien, dem Papst die Sorge der allgemeinen Kirche obliegt, und seine Gerichtsbarkeit sich über alle erstreckt, hat er Kraft des Primats

G das

pro tempore, loco, caussisque & personis, utilitate vel necessitate suadente, moderari dispensareque possit, atque uti summi Pontificis Epibia, quæ ab eo auferri nequit. Epist. synod.

das Recht, auch in den Canonen der allgemeinen Concilien nach den vorgeschriebnen Gesetzen zu dispensieren. So redet fast Rautenstrauch Inst. jur Eccl. t. 1. sect. 2. c. 1. §. 14.

Dieses hat auch gar wohl Gelasius I. erkannt, indem er an die Bischöfe Lucaniens geschrieben, daß der apostolische Stuhl die alten Canonen und Gesetze, wenn es die Noth erfordert, nach reifer Ueberlegung, so viel möglich, mäßige und nachlasse (*c*).

Wenn

(*c*) Necessaria rerum dispensatione constringimur, & apostolicæ sedis moderamine convenimus, sic canonum paternorum decreta librare, & retro Præsulum, Prædecessorumque nostrorum præcepta metiri, ut quæ præsentium necessitas temporum instaurandis Ecclesiis relaxanda deposcit; adhibita consideratione diligentius quantum fieri potest, temperemus. Gelas. ad Epis. Lucan. ep.

Wenn wir die Briefe der ältesten Päpsten, welche der gelehrte Constant gesammelt, und mit Anmerkungen beleuchtet hat, untersuchen, so finden wir schon zu selben Zeiten den öftern Gebrauch dieses päpstlichen Rechtes. Wir haben eine Verordnung des Siricii bey eben diesem Schriftsteller, so er an den Bischof von Tarragona ergehen lassen, worinn er denen, die wider die Kirchengesetze sich in den geistlichen Stand eingedrungen, zuläßt, daß sie in dem Orden, den sie dazumal wirklich besassen, allezeit verbleiben können (*d*). Der Papst Anastasius wurde

(*d*) Quicunque pænitens, quicunque bigamus, quicunqne viduæ Maritus ad sacram militiam indebite & incompetenter irrepsit, hac sibi conditione a nobis veniam intelligat relaxatam, ut in magno debeat computare beneficio, si, adempta

von den Bischöfen aus Africa angegangen, daß jene, die von den Donatisten zur katholischen Kirche zurückkehren würden, in eben denselben Orden verbleiben könnten, in welchen sie bey den Donatisten waren; weil durch dieses Mittel viele zur Wiedervereinigung könnten angereizt werden. Constant. col. 733. Der Papst Melchiades gestattete den africanischen Bischöfen, daß sie nach ihrer Wiedervereinigung mit der römischen Kirche, ihre Bisthümer behalten könnten, oder andere erhalten. Ibid. col. 327. Cölestinus, nachdem er den Nestorius verdammt, schrieb an das ephesinische Concilium, daß man mit den Anhängern des Nestorius nach Ausjagung der Urheber des Irrthums,

die

---

sibi omni spe promotionis, in hoc, in quo invenitur, ordine, perpetua stabilitate permaneat. Constant. col. 636.

die keiner Gnade würdig waren, gelinder umgehen müsse, damit, wenn sie in die Schooß der Kirche zurückkehren wollten, sie die vorige Würden erhalten möchten. Constant. col. 1201. ꝛc. Daß, so lang die orientalische Kirche mit der occidentalischen vereinigt war, sie diese Macht in dem römischen Bischofe als Oberhaupt der allgemeinen Kirche erkannt habe, beweist Thomasin de discip. Eccl. p. 2. lib. 3. cap. 4. n. 15. 16. 18.

Das Concilium von Trident will auch nichts anders, als daß der Papst die unumschränckte Gewalt habe, die Canonen zu erklären und auszulegen (*e*). Ja der

(*e*) Omnia & singula sub quibuscunque clausulis & verbis, quæ in morum reformatione ac ecclesiastica disciplina in ea statuta sunt, ita decreta fuisse declarat, ut in his salva semper sedis apostolicæ auctoritas & sit, & esse intelligat. Sess. 24. in decret. de reform. matr. cap. 5.

der berühmte Gerson selbst erkennt diese Macht in dem römischen Papst, da er Alexander V. Regeln giebt, wie er die Dispensationes ertheilen soll (*f*).

3. Ist es gewis und unlaugbar, daß durch diese Ausübung der höchsten Gerichtsbarkeit der Päpsten, den Bischöfen nichts Wesentliches entzogen worden, sondern ihre Gerichtsbarkeit ist nur aus wichtigen Ursachen in engere Gränzen eingeschlossen worden. Sie haben noch den nämlichen Gewalt, in den Canonen zu dispensieren, den sie bis zum 12. Jahrhundert ausgeübt haben, wie Thomass. p. 2. l. 3. cap. 25. beweißt. Wem aber der

(*f*) Leges certe latas quantalibet importunitate potentium fatigeris, nunquam dispensabis, nisi aut necessitas urgeat, aut communis provocet utilitas, alioqui fuerit potius crudelis dissipatio quam justa dispensatio. Opp. t. 2.

der Gewalt in Ehehindernissen zu dispensieren zustehe, wird weder in den Canonen noch Decretalen Gregor IX. bestimmt. Noch findet man eine besondere Satzung, daß er den Bischöfen benommen, und dem Papst vorbehalten sey; aber die Gewohnheit hat endlich überhand genommen, und nach der heutigen Kirchenzucht, wenn die Rede von eigentlichen Ehehindernissen, und vor geschloßner Ehe mit einer solchen Hinderniß ist, gehört die Dispensation dem Papst allein, wenn nicht die Bischöfe zeigen können, daß ihnen dieses Recht aus einer besondern Gewohnheit oder Privilegio zugehöre. Also redet Van-Espen jur Eccl. univers. p. 2. sect. 1. tit. 14. §. 13.

Um nun zur Hauptsache zu kommen, folgere ich also. Wenn die gesetzmäßige Verjährung und älteste Uebung ein unstreitiges Recht giebt; wenn die Päpste das Recht in allen Kirchengesetzen zu dis-

pensieren seit vielen Jahrhunderten, ohne daß jemand aus der Kirchen Hierachie widersprach, ausgeübet; wenn selbst die allgemeine Concilien ihnen dieses Recht zuerkannt und bestättigt haben; wenn auch bey unsern aufgeklärten Zeiten selbst die frömmsten, die aufgeklärtesten, die an Macht und Weisheit ansehnlichste Bischöfe erkennen, daß man dem Papst dieses Recht ohne seine Einwilligung nicht nehmen könne; und daß durch diese Ausübung der päpstl. Macht ihren Bischöflichen Rechten nichts wesentliches entzogen worden; mit welchem Recht darf ein neugebachner Theolog sagen, daß die Päpste nur durch Trägheit, Unwissenheit und Ohnmacht der Bischöfen sich zu ihrer itzigen Hohheit erschwungen, und daß sie die Bischöfe größtentheils nichts anders seyn lassen, als ihnen gefällig, und zu Erreichung ihrer Absichten

dien=

dienlich war. Der Herr Verfasser wird also so lang ein unbilliger Richter der Päpste so wohl als der Bischöfe heissen, bis er entweder seine Schmähungen zurükruft, oder sonnenklar durch Thatsachen seinen Satz beweiset. Allein unser Verfasser giebt sich hiebey noch nicht zufrieden, sondern beharret darauf, daß ein Bischof die Verordnungen der Päpste, ja der allgemeinen Concilien selbst für seine Dioces aufheben könne. Der Ursachen giebt er uns zwoen an die Hand.

1) Weil der Bischof allein wissen kann, was seiner Heerde schädlich oder nützlich sey. 2) weil ihm GOtt die Vollmacht gegeben die ihm anvertrauten Seelen zu lösen und zu binden. So viel sagt er von Seite 37. bis 39.

1) Hier scheint es mir, der Verfasser habe seiner eignen Grundsätze vergessen.

Denn kurz zuvor sagte er. Es ist eine ausgemachte Sache, daß nur der Gesetzgeber in seinen Gesetzen dispensieren könne, und nun behauptet er, daß ein Bischof in den Verordnungen der Päpsten und allgemeinen Concilien dispensieren könne. Wer ist doch der Gesetzgeber von den Verordnungen der Päpsten und allgemeinen Concilien? Nicht wahr, die Päpste und die allgemeine Kirche. Wenn nun niemand als der Gesetzgeber in seinen Gesetzen dispensieren kann, so folgt sonnenklar, daß in den päpstl. und conciliarischen Verordnungen ein Bischof niemals dispensieren könne.

2) Eine gesetzmäßige Verordnung muß ihre nothwendige Eigenschaften haben. Sie muß anständig, gerecht, möglich, nach der Beschaffenheit und Gewohnheit des Landes, der Zeit und dem Orte angemes-

messen, nothwendig, nützlich, klar, nicht zum Privatnutzen sondern zum allgemeinen Besten eingerichtet seyn. Dieß sind die nothwendige Eigenschaften einer gesätzmäßigen Verordnung (g). Nun laugne ich nicht, daß nicht der Bischof, dem GOtt eine besondere Kirche zu regieren anvertraut hat, am besten wissen soll, was seiner Kirche am zuträglichsten ist. Aber eben so sind auch die Gesetze des Papsts eingerichtet. Sie selbst haben ihre Gesetze so erklärt. Sie müssen 1) von den Bischöfen einer jeden Dioces eingesehen werden (h); sie müssen 2.) dem Heil der Seelen und der Kirche nützlich seyn. Denn der Papst hat dieses Vorurtheil für sich, und will niemal darwider verordnen (i); sie müssen 3) dem

(g) Can 2. dist. 4. (h) Dist. 4. can 2. cap 1. de constit. in 6. (i) Dist. 19. can. 7 caus. 25. q. 1. can. 6 & 9.

dem Dritten nicht präjudicierlich seyn (*k*); sie müssen 4) solche Materien nicht enthalten, die der päpstl. Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind (*l*).

Sie müssen 5) nicht neu, ohne Nutzen, und Nothwendigkeit seyn (*m*) 6). In den Diocesen rechtmäßig promulgiert (*n*).

Wenn nun die päpstl. Verordnungen diese Eigenschaften haben, sie mögen alsdann etwas neues befehlen, oder alte Gesetze erneuern, sind die Bischöfe schuldig, selbe anzunehmen, sie kund zu machen, und zu verschaffen, daß sie heilig gehalten werden, sagt Petrus de Marca (*o*).

Wenn

(*k*) Dist. 11. can. 8 cap. 6. de cler. conjug.

(*l*) Cap. 13. de judic.

(*m*) Gelas. decret. ad Epist. lucan. cap. 9.

(*n*) Trid. sess. 23. cap. 1. de reform. matr.

(*o*) Lib. 2. cap. 16. n. 6. item. lib. 3. cap. 7.

Wenn nun die Päpste auf solche Art für die ganze Kirche Gesetze geben können, so steht es auch nach den Grundsätzen des Verfassers ihnen allein zu, darinn zu dispensieren. Daß aber die Bischöfe bis in das 12. Jahrhundert in den Canonen zu dispensieren pflegten, kann der heutigen Kirchenzucht gar nicht schädlich seyn. Denn die Veränderung, wie Thomasin lehrt (p), ist nicht im Gewalt, sondern nur in dem Gebrauch und in Uebung desselben geschehen. Der Gewalt bleibt allzeit sowohl bey Provincialconcilien, als bey den Bischöfen unverlezt, wird aber nicht allzeit auf die nämliche Weise ausgeübet, sondern von dem Primas der Kirche entweder eingeschränkt, oder vermehret, nachdem es die Umstände erfordern. Wenn die Bischöfe und Kirchen-

ver-

(p) Thomaff. in capite tom. 1. de diſcip eccl.

versammlungen die Nothwendigkeit nicht eingesehen hätten, die Dispensationen von Rom zu verlangen, würden die Canonen gewis nicht von den ersten Zeiten der Kirche an, diese Dispensationen zugestanden haben.

§. 6.

Der Herr Verfasser geht noch weiter. Was die Dispensationen insbesondere betrift, sagt er, kann man ohne Scheu behaupten, daß sich beynahe kein Fall denken läßt, der unter des Papstes Gerichtsbarkeit rechtmäßig gehören soll. Denn wenn man die in Decretalen von Päpsten gemachten Reservationen unparteyisch prüfet, so zeiget sich, daß sie sich größtentheils auf falsche Urkunden, dergleichen die Isidorianischen Schriften waren, auf die ungegründersten

Bi-

Bibelerklärungen, oder schiefe Grundsätze der Kanonisten gründen, lauter Umstände, die niemals zu wahren Rechtsgründen erwachsen können.

Allein wenn, was die Dispensationen betrift, beynahe sich kein Fall denken läßt, der unter des Papstes Gerichtsbarkeit rechtmäßig gehören soll, so sind beynahe alle Dispensationen, die bis dahin zu Rom ausgefertiget worden, ungültig. Denn ein Richter kann kein gültiges Urtheil fällen über jene, die seiner Gerechtigkeit nicht unterworfen sind. Dieß ist aber eine fürchterliche Folge, die der Herr vieleicht nicht eingesehen. Aber noch fürchterlicher ist diese, daß alle Reservationen widerrechtlich seyen.

Ich beweise ihm gerade das Gegentheil, und behaupte, daß es für den Papst ein gegründetes Recht ist, so aus dem Primat entspringt, gewisse Händel

sich

sich vorzubehalten, und folglich, daß die Fälle, in welchen Rom dispensiert, rechtmäßig der päpstlichen Gerichtsbarkeit zugehören.

Aus dem, so ich von den Vorzügen des Primats gesagt, ist gewis, daß die Völle des Gewalts der Gerichtsbarkeit beym Papst allein sey; und daß die Bischöfe denselben nur eingeschränket erlangen. Daß diese Einschränkung des bischöflichen Gewalts billig sey, bezeugt das Concilium von Trident selbst (*a*).

Und fürwahr, wenn es billig scheint, daß die Bischöfe einen Gewalt den sie von Christo empfangen, allzeit bey-

(a) Merito Pontifices Max. pro suprema potestate sibi in Ecclesia universa tradita Causas aliquas criminum graviores suo potuerunt peculiari judicio reservare. Sess. 24 cap. 7.

beybehalten, ist es gewis jener, der ihnen die Macht giebt von allen Sünden zu lösen und zu binden; weil ihnen Christus denselben ohne einige Einschränkung gegeben. Nichtsdestoweniger ist dieser Gewalt dem Primas so unterworfen, daß er ihn aus Völle der Macht durch Vorbehaltungen einschränken könnte; warum sollten dann nicht auch andere bischöfliche Rechte, durch den nämlichen höchsten Gewalt können eingeschränkt werden?

Daß die größere Geschäfte allzeit dem päpstlichen Stuhl zur Entscheidung vorbehalten waren, haben wir genugsame Beweise aus der Uebergab der ersten Jahrhunderten. Wenn größere Geschäfte, sagt Innocentius I. vorhanden sind, gehören sie nach dem bischöflichen Urtheil vor den apostolischen Stuhl, wie die Kirchenversammlung beschlossen, und die alte Ge-

wohnheit fordert (*b*). Die Kirchenversammlung, auf welche er zielet, ist die Nicenische und Sardische, wie aus dem Briefe Julii an die orientalischen Bischöfe erhellet, wo es also heißt: dessen apostolischen Stuhls Anordnung alle größere Geschäfte und Urtheile der Bischöfe, das alte Ansehen der Aposteln und ihrer Nachfolger und der Canonen vorbehalten hat (*c*).

Wie

(*b*) Si majores causæ in medium fuerint devolutæ, ad sedem apostolicam, sicut synodus statuit, & vetus consuetudo exigit, post episcopale judicium referantur. Ep. 2. can. 3.

c) Cujus apostolicæ sedis dispositioni omnes majores caussas & Episcoporum judicia antiqua Apostolorum eorumque successorum atque canonum auctoritas reservavit. Apud Sirman. ad can. 18. Nicæ- & Sardic. can. 3. 5.

Wie viele Beyspiele finden wir in der Kirchengeschichte, aus welchen erhellet, daß die Päpste, sowohl vor dem fünften Jahrhundert als darnach, sich die Gerichtshändel der Bischöfe zu entscheiden, das Recht angemaßet haben. Epiphan. erzählt, daß Ursacius und Valens selbst sich dem Papst Julio vorgestellt, um von ihren Verbrechen Rechenschaft zu geben (*d*). Julius beklagt sich wider die orientalische Bischöfe, daß sie in dem Handel Athanasii fortgefahren, da doch die alte Gewohnheit vorschreibe, daß ehe und bevor etwas wider einen Bischof abgehandelt wurde, die römische Kirche sollte befragt wer-

(*d*) Ursacius & Valens pœnitentiam agentes unacum libellis profecti sunt ad B. Julium Rom. Episcopum pro ratione reddenda de suo errore ac delicto. hær. 68.

werden (e). Dionysius von Alexandrien wurde bey dem Papst Dionysio angeklagt. Ein augenscheinliches Zeichen, daß man in dem Papst das Ansehen erkannte, die Gerichtshändel der Bischöfe zu entscheiden (f). Der H. Basilius schrieb an den römischen Papst, und bat ihn, daß er seinen Handel untersuche, und den Ausspruch seines Urtheils dazwischen lege (g). Eben dieses that auch Chrysostomus und andere mehr durch alle Jahrhunderte.

Wie

(e) An ignari estis, hanc esse consuetudinem, ut primum nobis scribatur, ut hinc, quod justum est, definiri possit? Jul. ep. ad orient.

(f) S. Athanas. lib. de sent. Dionys.

(g) Visum est consentaneum scribere ad Episcopum Romanum, ut videat res nostras, & judicii sui decretum interponat. Ep. 52. ad Athanas.

Wie darf dann unser Verfasser so dreist in die Welt hinaus schreiben, daß sich beynahe kein Fall zu dispensieren denken lasse, welcher unter des Papsts Gerichtsbarkeit rechtmässig gehören soll. Sind dieses alle die wichtige Gründe, auf welche er bauet, da er sagt, die von den römischen Bischöfen gemachten Reservationen gründen sich auf falsche Urkunden, dergleichen die isidorianischen Schriften waren, und folglich können sie nie zu wahren Rechtsgründen erwachsen.

Aber laßt uns sehen, wie er hier besteht. Es ist 1) durchaus ungegründet und falsch, daß die päpstlichen Reservationen sich auf falsche Urkunden gründen; denn wir haben oben sattsam bewiesen, daß sie in dem Ansehen der Aposteln, der Concilien, und in der ältesten Uebung gegründet sind.

2) Gesetzt auch, daß sie sich in den Isidorianischen Schriften gründeten, so kann man dennoch noch nicht sagen, daß sie zu keinem wahren Rechtsgrunde erwachsen können. Denn man redet hier nicht von einem natürlich oder göttlichen Recht, welches keiner Veränderung unterworfen, sondern von einem Kirchenrecht, so die Materie der Disciplin betrift, welche der Veränderung unterworfen. Dieß ist also in Disciplinsachen ein wahres Recht, welches von dem rechtmäßigen Kirchengewalt gegeben, und bewähret wird. In den ersten Jahrhunderten der Kirche blühete die Disciplin, die von den alten Canonen vorgeschrieben war. Und sie machte ein wahres Recht aus, welches man zu beobachten schuldig wäre, wenn nicht in einigen Umständen von dem rechtmäßigen Gewalt darinn dispensiert wurde. Wenn nun nach veränderten Um-

ständen das allgemeine Beste oder die Nothwendigkeit fodert, daß die Disciplin überhaupt verändert und nachgelassen werde, so macht die neue Disciplin, wenn sie von dem rechtmäßigen Gewalt angenommen ist, ein wahres Recht. Gesetzt auch, daß etwas davon aus apocryphischen Schriften entlehnet worden, kann man doch selbe noch nicht ein falsches Recht nennen; denn sie hat die Rechtskraft und das Ansehen nicht aus apocriphischen Documenten erhalten, sondern von dem rechtmäßigen Kirchengewalt, welche diese neue Disciplin angenommen, und bestättigt hat. Wer dieses als ein falsches Recht und als einen Mißbrauch verdammen wollte, müßte selbst die allgemeine Concilien der leztern Zeiten und besonders das zu Trident verdammen; weil die Disciplin, welche sie vest setzen, nicht jene ist, so in den alten Canonen zu finden.

Es hilft hier nichts zu sagen, daß man lange Zeit die falsche Decretalen nicht erkannt habe. Denn nebst dem, daß alles, was dem Pheudoisidoro beygemessen wird, einen weit ältern Ursprung hat, wurde diese neue Disciplin, obgleich sie aus einem Irrthum verbreitet worden, nicht aus dem Ansehen der Kirche und der rechtmäßig verjährten Gewohnheit die Kraft des Rechts erhalten, wenn sie von dem rechtmäßigen Kirchengewalt eigenmächtig angenommen und bestättiget würde?

3) Gesetzt also, daß sich die neue Disciplin ganz auf die isidorianische Schriften gründete, so kann man dennoch noch nicht sagen, daß sie sich auf falsche Urkunden gründe. Denn die meisten Briefe des Isidors sind Auszüge aus den Aussprüchen der Vätern, aus ächten Constitutionen der römischen Päpsten nach

Siricius, aus den Canonen verschiedener Concilien, und aus den römischen Gesetzen: welches alles man nicht falsche Urkunden nennen kann. Das übrige seiner Schriften weiset gröstentheils jene Disciplin auf, welche schon lange Zeit im Brauch war, oder wenigstens einige Zeit vor ihm in die Uebung gekommen. Der ganze Betrug aber besteht in deme, daß Isidor die Sprüche denen beygemessen, denen sie nicht zugehören, und eine spätere Disciplin den ältern Päpsten zugeschrieben, als wenn sie zu den erstern Zeiten der Kirche geblühet hätte. Daß aber diese Schriften keine Neuerung wider die damahlige Disciplin enthalten, kann man leicht daraus schliessen, weil ihre Ausbreitung keine Verwirrungen und Widersprüche verursachet hat; welches doch ganz gewis hätte geschehen müssen, wenn die Einführung dieser apocri-

criphischen Decretalen eine Neuerung in der damahligen Disciplin gebracht hätte.

Wenn nun die isidorianischen Schriften jene Disciplin enthalten, welche aus ältern Urkunden bewähret ist, und schon lang vorher in jenen Oertern im Gebrauche war, wo er sie gesammelt hatte, wie kann der Verfasser sagen, die heutige Disciplin in Ansehung der Dispensationen, welche zum päpstlichen Stuhl gezogen worden, sey widerrechtlich, weil die Reservationen sich auf falsche Urkunden gründen? Der Herr Verfasser kann aus diesem gar leicht den Schluß machen, daß dieses Gewäsche entweder einen groben Ignoranten, oder seichten Gottsgelehrten, oder schwärmerischen Rechtsgelehrten an den Tag giebt.

Aber laßt uns weiter gehen. Ich hab bewiesen, fahrt er fort, daß nur Vorfälle, Thaten und Lehren, wodurch

die Einigkeit der Kirche verletzet wurde, vom Primas und zwar nur im Falle, daß die Bischöfe nicht helfen konnten oder wollten, müssen entschieden werden, alles übrige gehöret vor die Bischöfe, und diesen allein stehet nach göttlichem Rechte die Entscheidung zu. Wenn man nun bedenket, daß man ohnehin nur in Kirchenverordnungen dispensieren könne, daß diese in der Religion nicht wesentlich, und daß die Einigkeit der Kirche nur in der allgemeinen Uebereinstimmung in wesentlichen Glaubens- und Sittenlehren, nicht in zufälligen Nebensachen bestehe, so kann man mit Händen greifen, daß die Dispensationen nicht nach Rom, sondern vor den ordentlichen Bischof gehören.

Hier hören wir wiederum den alten Slendrian. Er will durchaus haben,

daß Disciplinsachen nicht zur Einigkeit gehören; und aus diesem falschen Satze zieht er alle üble Folgen heraus. Ich darf also nur diesen falschen Satz entkräften, so fallt das Gebäude über den Haufen.

Der Papst ist nach dem Herrn Verfasser selbst der Mittelpunct der Einigkeit, in diesem Mittelpunct muß demnach alles vereiniget werden, was die Regierung der Kirche betrift. Das Recht des Mittelpuncts macht, sagt Massuet in seiner dritten dissert. über Irenæum art. 4. §. 30. daß die andern Kirchen in demselben die Reinigkeit des Glaubens, die Aufrichtigkeit der Urtheilen, und alles, was zu einer guten Regierung der allgemeinen Kirche einfliessen kann, antreffen sollen. Eben dieses sagt auch Optatus Millvit., nämlich daß in der Kanzel Petri die Einigkeit in allem erhalten werde, und daß die römische Kirche als der Mittelpunct allen Bi-

schöfen die Regel gebe. Sage man nicht, dieses könne geschehen durch die allgemeine Uebereinstimmung in Glaubens- und Sittenlehren, welche allein nothwendig ist, das übrige, was die Disciplin betrift, sey nur eine Nebensache. Denn, ich antworte, obgleich in der Materie der Disciplin, welche der Veränderung unterworfen, die Einigkeit aller Kirchen und Bischöfen mit dem apostolischen Stuhl nicht so nothwendig ist, als die Einigkeit in der Materie des Glaubens; nichts destoweniger, damit die Einigkeit der Kirche erhalten werde, ist nothwendig, daß es eine vollkommne Subordination in dem Kirchengewalt gebe, und daß jede mindere Macht und alle Bischöfe dem höchsten Oberhaupt der Kirche, dem römischen Papst untergeordnet seyen. In einer besondern Kirche können nicht zween Bischöfe seyn, die gleichen Gewalt haben, ohne

die

die Einigkeit in Gefahr zu setzen, und zu Spaltungen Anlaß zu geben; sondern einer muß den übrigen allen so vorgesezt seyn, daß ein jeder anderer ihm untergeordnet seyn muß. Deßwegen hat der nicenische Kirchenrath verordnet, daß, wenn die novetianische Bischöfe zur Einigkeit zurückkehren und an jenen Orten aufgenommen wurden, wo zuvor schon ein katholischer Bischof gefunden wurde, selbe nicht mit der nämlichen bischöflichen Gerichtsbarkeit sollen angenommen werden, sondern nur als Priester, damit es nicht scheine, als seyen zween Bischöfe in einer Stadt, welches der Einigkeit zuwider ist. Eben so verhält es sich mit der allgemeinen Kirche, in welcher niemal zween höchste Bischöfe, die gleiche Rechte haben, seyn können, sondern einer muß den übrigen allen mit besonderer Gerichtsbarkeit vorstehen, dem sie in Regierung der Kirche und selbst in

der

der Materie der Disciplin untergeordnet sind, damit keine Gefahr der Spaltung entstehe, welche das Band der Einigkeit leicht zerreissen könnte. Wem sollen sich aber alle unterwerfen, als jenem, welchem Christus das Primat einer wahren und persönlichen Gerichtsbarkeit über seine Kirche anvertraut, und die Pflicht mit dem hiezu erforderlichen Gewalt die Einigkeit in der ganzen Kirche zu erhalten aufgebürdet hat? Der Herr Verfasser kann auch dieses gar nicht läugnen, wenn er anders ein wahrer Lehrjünger des Febronii seyn will; welcher ausdrücklich lehrt cap. 2. §. 4., daß alles jenes und zwar allein das ursprüngliche und wesentliche Recht des Primats ausmache, ohne welches die Einigkeit nicht kann erhalten werden. Könnte aber wohl ohne diese Subordination auch in Disciplinsachen die Einigkeit der Kirche erhalten werden?

Ses

Setzen wir noch hinzu, daß die Päpste jederzeit allgemeine Gesetze für die ganze Kirche gegeben, welche blos allein die Kirchenzucht betrafen, daß nicht nur die Bischöfe selbe angenommen, sondern auch allgemeine Kirchenversammlungen ausdrücklich gutgeheissen, und als rechtmäßige Gesetze der Päpsten angenommen haben. Wie kann demnach der Verfasser diesen Schluß machen, So kann man mit Händen greifen, daß die Dispensationen nicht nach Rom, sondern vor den Bischof gehören? Wenn nach seinen eignen Grundsätzen niemand als der Gesetzgeber in seinen Gesetzen dispensieren kann, wenn die Päpste rechtmäßige Gesetze in Disciplinsachen gegeben, so sollte er vielmehr diesen Schluß machen: folglich können die Päpste allein darinn dispensieren: er wurde auch nicht so dreist hinzusetzen, bey Ehedispensatio-

nen

nen ist das ohnehin ausser allem Zweifel. Denn woher weißt er dieses? Aus seinem Vanespen, welcher es blos der Gewohnheit zuschreibt, daß die Ehedispensationen über diejenige Hinderniße, die die Ehe ungültig machen, den Päpsten vorbehalten worden, und dieses zum richtigen Beweis, daß Ehedispensationen für Rom nur ein acquirirtes nicht ursprüngliches, folglich ein für die Bischöfe widerrufliches Recht sey. Aber dieß ist doch eine wunderliche Folge. Die Dispensationen in Ehehindernißen sind den Päpsten aus Gewohnheit vorbehalten, folglich gehören Ehedispensationen ursprünglich den Bischöfen zu. Sie hätten viel vernünftiger folgern sollen, eine rechtmäßig verjährte Gewohnheit behalt den Päpsten das Recht vor in Ehehindernißen zu dispensieren: folglich haben die Päpste ein gegründetes Recht in Ehehin-

dernißen zu dispensieren. Ist dieses einmal wahr, wie es in der That ist, so steht es ihnen zu, zu beweisen, woher den Bischöfen das Recht zukomme, die Päpste von dem Besitze dieser Gewalt zu vertreiben. Nach allen auch Civilrechten ist ein rechtmäßig acquirirtes Recht nicht widerruflich; nun sagen sie selbst, daß die Päpste dieses Recht durch die Gewohnheit acquirirt haben, folglich können es die Bischöfe dem Papst nicht benehmen. Sie antworten, die Bischöfe haben ein ursprüngliches Recht zu dispensieren. Aber haben nicht auch die Päpste als Primaten ursprünglich dieses Recht. Da sie nun dieses Recht ausgeübet, haben sie den Bischöfen von ihrem ursprünglichen Gewalt nichts benommen, sondern denselben nur, wie sie es in Kraft des Primats gar wohl haben thun

kön-

können, eingeschränket, indem sie sich die größere Geschäfte, unter welche ohne Zweifel auch die Ehehändel gehören, vorbehalten haben.

Wiederum. Haben nicht die Päpste rechtmässig für die ganze Kirche Ehehindernisse machen können? Folglich können sie auch allein in selben dispensieren. Die Bischöfe sind in Ansehung allgemeiner Kirchengesetze Untergebene; nun kann kein Untergebner aus eignem Recht in dem Gesetze des Obern dispensieren; folglich können die Bischöfe in den von den Päpsten für die ganze Kirche gemachten Hindernissen aus eignem Recht nicht dispensieren. Der Herr Verfasser mag also mit seiner scrupulösen Ermahnung, in welcher er sagt, man möchte zusehen, ob man die Sache aus dem wahren Gesichtspuncte und nach der Lehr des Evan-

geliums und der heiligen Vätern beurtheile, zu Haus bleiben.

§. 8.

Der Herr Verfasser wirft hier eine neue Frage auf, ob es nämlich in der Macht eines Landesfürsten stehe, seine Bischöfe zur Ausübung derjenigen Rechten, die sie bisher dem römischen Bischofe ohne Widerrede überliessen, anzuhalten, wie dieses in dem gegenwärtigen Falle durch die allerhöchste Verordnung geschehen ist? Er beantwortet diese Frage mit ja, und sagt, es sey sonnenklar, daß es allerdings in der Macht des Landesfürsten gestanden, zu befehlen, daß die Ehedispensationen in Zukunft nicht von Rom, sondern von den Ortsbischöfen ertheilet werden

den sollen. Die Gründe, auf welche er sich fusset, sind folgende.

1). Weil ein jeder Landesherr den Nuzen seiner Unterthanen und Staaten nach Möglichkeit befördern muß. 2). Weil die Religion selbst nichts lehren kann, so dem Staat schädlich ist. Nun aber ist es dem Staat überhaupt sowohl als einzelnen Unterthanen höchst schädlich, wenn man die Dispensationen von Rom begehrt, weil durch diesen Weg ungeheure Summen Geldes aus dem Lande kommen, ohne daß man was anderes dafür empfangt als leere Papiere, und folglich der Umlauf des Geldes gehemmet wird. Jederman weißt, sagt er, was römische Taxen sind, und wenn schon der H. Vater gratis dispensieret, so giebt es doch noch viele in Rom, die um das gratis accepistis, gratis date

nichts wissen. So viel will der Verfasser beyläufig von Seite 43. bis 53. sagen.

Ich werde mich hiebey kurz fassen, damit ich niemand beleidige. Die Frage, die der Herr aufwirft, scheint mir nichts anders sagen zu wollen, als ob ein weltlicher Fürst das Recht habe, seinen Bischöfen zu befehlen, daß sie jenes dem römischen Papst hinwegnehmen sollen, so ihm rechtmäßig zugehört. Die Antwort liegt also auch sonnenklar am Tage, wenn der Herr zuvor die Wahrheit, so ein jeder guter Katholik bekennt, auch eingesteht, nämlich daß ein weltlicher Fürst in geistliche Sachen sich nicht einmengen därfe. Ich bitte nur den Herrn Verfasser ein Aug auf die Kirchengeschichte zu werfen, und die Handlungen eines Constantin des Grossen, eines Theodosius, eines

Gra-

Gratiani, eines Marcians, eines Carl des Grossen, und anderer frommen und wahrhaft christlichen Kaisern zu prüffen, so wird er, wenn er die Wahrheit sucht, genug antrefen, so ihm billigere Gesinnungen einflößen kann.

Was die Gründe anbelangt, auf welche sich der Verfasser stützet, antworte ich kurz: Daß ein Landesfürst jenes verbesseren oder gar abschaffen könne, so dem Staat schädlich ist; aber dieses ist nur zu verstehen, von politisch und weltlichen Sachen, nicht von geistlichen. Die Taxen mäßigen, oder einrichten, weil sie in das Weltliche einschlagen, mag wohl ein Landesfürst befugt seyn; wer aber dispensieren könne oder solle, und wem dieses Recht zustehe, hängt nicht von der Entscheidung des Landesfürsten ab, weil es eine geistliche Sache ist; wenn wir nicht

mit den Reformirten die geistliche Gerichtsbarkeit abschaffen und der weltlichen Obrigkeit einräumen wollen.

Daß ungeheure Summen Geldes aus dem Lande kommen, wenn man die Dispensationen von Rom begehrt, wollen wir indessen nicht laugnen, obschon vielleicht die Rechnung des Verfassers sehr übertrieben herauskommen möchte; indem die meisten Dispensationen in forma Pauperum ausgefertiget werden, wobey ausser der Tax keine Bezahlung gefordert wird. Und nebstdem braucht es nichts um die Beamten, die Nunziaturen, die Mißionen zu erhalten, und andere unumgänglich nothwendige Geschäfte zu besorgen? Wird nicht durch die Nunziaturen vieles von der Einnahme im Lande selbst verzehret, daß also das meiste davon wieder circulieren kann.

Ist dem Staat nicht viel schädlicher so viele Commedianten, Musicanten, Tänzer ꝛc. ꝛc. zu erhalten? Wie unendlich vielmehr Geld wird auf solche Art aus dem Staat gezogen? Und dennoch schreyt niemand wider diese unnütze Ausgaben.

Gesezt aber, es würde nützlicher seyn, wenn die Dispensationen von den Ortsbischöfen ertheilet würden; folget hernach, daß dieses gerecht sey? Darf man geschehen lassen, daß das, was nützlich scheint, dasjenige, was billig und recht ist, verdringe? Wo ist die große Rechtsregel, *suum cuique*, einem jeden das Seinige? Es geschehen Mißbräuche, schreyt man unaufhörlich, nicht alle gedenken an das gratis accepisti ꝛc.; man läugnet dieses gar nicht. Aber diese Mißbräuche kommen nicht vom Gesetze selbst

her, sondern von Privatpersonen, welches auch geschehen kann und wird, wenn die Dispensationen bey den Ortsbischöfen selbst genommen werden. Und zudem biegt nicht das kanonische Gesetz selbst allen Mißbräuchen vor: indem es 1. c. finem litium 5. befiehlt, daß die streittige Händel, so bald möglich, abgethan, und den Bemühungen und Kösten geschonet werde; indem es die Richter c. 1. de sent. & re jud. in 6. ermahnet, daß sie GOtt vor Augen haben, und das Recht einem jeden angedeyen lassen, und indem es endlich selbst den Bannfluch über jene schleudert, welche durch Geld Gnaden oder Gerechtigkeit beym apostolischen Stuhle suchen. 2. cap. 1. de sent. excom. in extrav. com.

Schreye dann nur der Verfasser wider die Mißbräuche in Rom, er wird sie weder in Rom, weder anderswo gänzlich ausrotten können. Aber mit diesem Schreyen wird er niemals beweisen, daß die Dispensationen den Ortsbischöfen zugehören; und wenn einmal die allgemein angenommene Disciplin der Kirche dieses Recht dem Papst zuerkennt, so können ihm solches weder der Landesfürst wegen dem Nuzen des Staats, weder die Orts-Bischöfe jemals benehmen.

Zweytes Hauptstück.

Ob die Landesfürsten in den Ehehindernissen dispensieren können.

§. 1.

Bishieher behauptet unser Herr Verfasser, daß die Bischöfe unabhängig von dem Papst aus der ihnen von GOtt diesfals unmittelbar verliehenen Gewalt in den Ehehindernissen dispensieren können. Aber wie klug er diese Sache behandelt, läßt sich aus folgendem ersehen.

Auf einmal kehrt er den Spieß um, und sagt auf der 54. Seite, daß es dem Landesfürsten allein zustehe, eigentliche Ehehindernisse zu machen. Dieß sind seine eigne Worte: **Wir mögen ohne Nachtheil unsrer Katholizität behaupten, daß es dem Landesfürsten allein zustehe,**

stehe, eigentliche Ehehinderniße (impedimenta dirimentia) zu machen. Folglich muß er auch sagen, daß es dem Landesfürsten allein zustehe, in denselben zu dispensieren. Denn gleich auf der 53. Seite hat er gesagt, nur der Gesetzgeber kann in seinen Gesetzen dispensieren. Was folget nun daraus? dieses, daß alles, was er bisdahin gesagt, lauter Unwahrheiten sind. Denn wenn in Ehehindernissen nur die Landesherrn dispensieren können, so ist es grundfalsch, daß die Bischöfe unmittelbar von GOtt die Gewalt haben, in den Ehehindernissen zu dispensieren. Und doch war dieses eben das, so er durch die 51. Seiten zu behaupten sich bestrebte.

Aber wir wollen zur Hauptsache gehen. Der Verfasser ist nicht zufrieden, ein paar Schultheologen citirt zu haben; er hat auch recht, denn er handelt nach

Ue-

Ueberzeugung, und glaubt, daß er mehr Wissenschaft besitze, als 50. Schuhltheologen. Er gründet sich also auf seine Vernunft und die Geschichte. Seine Vernunft sagt ihm: Alles, was der Landesfürst in der natürlichen Religion vermag, das vermag er auch in der geoffenbarten, vorausgesezt, daß die Offenbarung nicht gewiße Bestimmungen machte, die man im Stande der natürlichen Religion noch nicht genugsam kannte. Nun ist es aber gewis, und ich glaube nicht, daß mir diesen Satz ein vernünftiger Mann anstreiten wird, daß in der natürlichen Religion ausser dem Landesfürsten jemand anderer eigentliche Ehehindernisse machen kann; daher ist auch dieses gewis, daß auch in der geoffenbarten Religion nur der Landesfürst solche zu setzen die Macht habe.

Die-

Dieses sagt dem Verfasser seine Vernunft, aber eine durch das Christenthum erleuchtete Vernunft sagt ganz was anderes. Nach dieser ist es ganz gewis und unlaugbar, daß seitdem die Ehe zu einem Sakrament der Kirche erhoben worden, man ganz anderst davon reden müsse, als da sie ein pur bürgerlicher Vertrag war. Wenn die Ehe als ein pur bürgerlicher Vertrag betrachtet wird, kann man nicht läugnen, daß der Landesfürst nicht eigne Ehehindernisse machen könne. Ein heidnischer Landesfürst könnte das nämliche in Ansehung der Heiden thun. Aber da bey den Christen die Ehe ein Sakrament und eine geheiligte Sache ist, wird sie billig zu einem andern Richterstuhl gezogen, wodurch zwar die Gewalt der Nachfolgern in Vergleich mit ihren Vorgängern in etwas gemindert worden, da diesen die Gerichtsbarkeit über den Ehevertrag gebührte.

Man

Man wird sagen, der christl. Glaube könne die Gewalt des Landesfürsten nicht vermindern. Ich antworte, es ist wahr, der christliche Glaube vermindert die Gewalt des Landesfürsten nicht, sondern zertheilet sie, nur die christliche Religion erkennt eine doppelte Gewalt, eine weltliche und geistliche.

Da demnach die Sache, welche zuvor weltlich war, durch die Einsetzung Christi in die Classe der geistlichen Dingen gekommen, muß nothwendig der weltliche Gewalt in engere Schranken gebracht, und auf einige Weise vermindert worden seyn; indem die Behandlung der Ehesachen ihm entzogen, und der geistlichen Gerichtsbarkeit übergeben worden.

2). Schon bey den Heiden selbst gehörte das Urtheil von Ehesachen nicht für das weltliche Gericht allein; warum möchte dann der Herr Verfasser, daß es

bey

bey Christen geschehen sollte? Er wird ja nicht ärger als die Heiden und Ungläubige seyn wollen, welche ihre hohe Priester und Götzenpfaffen von Beurtheilung der Ehesachen nicht ausgeschlossen, weil sie glaubten, daß die Ehe etwas mit dem göttlich- und menschlichen Recht gemein habe. Ja mit welchen Bedingnissen die Ehe zu schliessen gewesen, die Beschaffenheit der Person, mit der man sich verheurathen wollte, und das Gepränge, mit welchem die Verlobung sollte vollzogen werden, alles dieses hieng von dem priesterlichen Rechte ab, schließt gar recht Cujacius ex tit. ff. de ritu Nupt. item ex PacIt. ilb. 1. hist. (*a*).

Wir haben auch deutliche Beyspiele davon. Als Nero seine Gemahlinn verstossen, hat Tiberius hierüber die hohen

(*a*) Cujac. lib. 6, obser. cap. 32 & in paratit. ff. eodem.

hen Priester befraget, ob er, wann sie schwanger seyn sollte, rechtmässig zur andern Ehe schreiten könnte; diese antworteten, wenn man zweifelte, ob sie schwanger sey, könne er es nicht thun, wenn es aber gewis sey, daß sie nicht schwanger, könne er es rechtmäßig thun (*b*). Er fragte die Priester, sagt Cujacius, weil die Ehehändel nach dem geistlichen Recht, nicht nach dem bürgerlichen entschieden wurden (*c*).

Ich ziehe hieraus diesen Schluß. Nicht einmal bey den Heiden gehörte die Untersuchung der Ehehändel für das weltliche Gericht allein, folglich vielweniger bey den Christen, bey denen die Ehe eine geheiligte Sache, ein Sakrament ist.

Der ganze Vernunftschluß des Verfassers fällt also gänzlich zu Boden, weil die Offenbarung dem Ehecontract eine ge-

(*b*) Tacitus lib. 1. & Dio lib. 48.
(*c*) Cujacius 1. d. obser. 32.

gewiße Bestimmung gegeben, welche man im Stande der natürlichen Religion nicht kannte, da sie ihn zu einem Sakrament erhoben. Aber dieses, widersezt der Verfasser, schließt den Landesfürsten nicht aus. Denn 1) findet man in den Evangelien und übrigen Schriften des neuen Testaments kein Wort, daß Christus den weltlichen Fürsten die Macht eigentliche Ehehindernisse zu setzen abgenommen, und den Priestern allein übergeben habe. 2). Jeder Ehecontract, der bürgerlich gut ist, ist die taugliche Materie zum Sakrament der Ehe. Nun ist es unlaugbar, daß es von dem Landesherrn allein abhange, welche Ehecontracte er für bürgerlich gut erkennen wolle oder nicht. Folglich &c

Entweder glaubt der HErr, daß die Ehe im neuen Bund ein Sakrament ist, oder glaubt es nicht? Glaubt er es nicht,

so ist er schon gerichtet. Glaubt er es aber, so muß er auch zugeben, daß sich dieses auf die Schriften des neuen Bundes gründe, und daß folglich diese Schriften der Ehe eine andere nämlich geistliche Natur ertheilet haben. Woraus klar folget, daß jene, so in geistlichen Sachen keinen Gewalt haben, auch über das Sakrament der Ehe keinen haben können. Es war also gar nicht nothwendig dem Landesherrn diese Gewalt ausdrücklich zu benehmen, weil es aus der Natur der Sache folgt.

Was das zweyte betrift, wo er sagt, daß jeder Ehecontract, der bürgerlich gut ist, die taugliche Materie zum Sakrament der Ehe sey, muß er sich sehr betrogen haben, da er sagt, er wisse sich nicht zu erinnern, je einen nur mittelmäßigen Theologen gelesen zu haben, der diesen Satz nicht für wahr annahm. Er muß nicht alle gelesen haben;

ben; denn ich kann ihm einen aufweisen, und zwar einen nicht nur mittelmäßigen, sondern vortreflichen Theologen, der diesen Satz nicht für wahr annimmt. Petrus Collet will, daß nicht jeder Ehecontract, der bürgerlich gut ist, die taugliche Materie zum Sakrament der Ehe sey. Denn der Ehecontract kann bürgerlich gut seyn, sagt er, wenn er nach den Gesetzen des Landesherrn geschlossen wird, und dennoch noch keine taugliche Materie zum Sakrament, wenn er nämlich entweder ohne priesterliche Einsegnung, oder mit ausdrücklicher Ausschliessung des Sakraments geschlossen wird; und hingegen kann ein Ehecontract ein Sakrament seyn, und dennoch kein bürgerlich guter Contract, nämlich wenn er zwischen Personen eingegangen wird, so die Kirche des Sakraments fähig, der Landesherr aber unfähig hält; als da sind die, so bürger-

lich todt sind, zum Beyspiel die auf die Galeen verdammt sind. Der Fehler dieses Vernunftschlußes bestehet also darinn, daß er voraussetzt, der bürgerliche Contract sey die wesentliche Materie des Sakraments der Ehe; welches grundfalsch ist. Man muß also mit dem tutalensischen Bischofe tom. 3. explic. pag. 179. sagen, daß die Ehe an sich selbst und nach ihrer Natur betrachtet weder ein bürgerlicher, weder ein geistlicher Contract ist, sondern ein natürlicher, der in dem Gesetze der Natur, so allen bürgerlichen nnd christlichen Gesetzen vorgeht, sich gründet. Und dieses aus folgenden Ursachen. 1) Weil die erste und wesentliche Materie des Sakraments der Ehe bestimmt, und zu allen Zeiten und an allen Orten die nämliche seyn muß, wie in den übrigen Sakramenten. Nun aber sind die bürger-

liche

liche Eheverträge, welche das Sakrament der Ehe leiten, weder bestimmt, weder aller Orten die nämliche. 2) Weil, wenn Christus, da er das Sakrament der Ehe eingesetzet, den bürgerlichen Contract als die wesentliche Materie des Sakraments bestimmet hätte, entweder diesen Contract in Specie, oder einen überhaubt und in Genere hätte bestimmen müssen; keines aus beyden kann gesagt werden. Nicht das erste, denn Christus hat das Sakrament der Ehe weder an die Gesetze der Juden, weder der Römer gebunden. Nicht das zweyte; denn wenn er den bürgerlichen Contract in Genere als die wesentliche Materie des Sakraments bestimmet hätte, so müßte ein jeder nach den Gesetzen des Landes, wo er wohnet, contrahieren, und folglich ein Christ bey den Türken auf türkische, bey den Persern auf persische Art ꝛc. Nun aber ist

dieses offenbar falsch. 3) Weil itzt die nämliche Materie des Sakraments der Ehe seyn muß, welche im Anfang ware: nun ware bey der Einsetzung die Materie des Sakraments der Ehe nicht der bürgerliche Contract, weil keine bürgerliche Ehegesetze dawaren, sonder der natürliche, welcher von sich selbst besteht: folglich ist der natürliche Contract die wesentliche Materie des Sakraments der Ehe. Ich läugne nicht, daß nicht dieser natürliche Ehecontract durch die bürgerliche Gesetze zuweilen könne verbessert werden; ich läugne auch nicht, daß der bürgerliche Contract die Materie des Sakraments der Ehe könne genennet werden, welche aber nicht wesentlich ist. Aber dieses läugne ich, daß ein jeder bürgerlich guter Ehecontract die erste und wesentliche Materie des Sakraments der Ehe sey, und folglich, daß die Ehe bey den Chri-

sten,

sten, bey welchen sie ein Sakrament ist, den bürgerlichen Gesetzen unterworfen sey. Aus diesem erhellet auch die Antwort auf die Gleichniß, so der Verfasser von dem Taufwasser beybringt. Denn das physikalische Wasser ist die wesentliche Materie des Taufes; aber nicht so ist auch der bürgerliche Vertrag die wesentliche Materie des Sakraments der Ehe.

Hier findet der Verfasser einen Stein, den er gern aus dem Wege raumen möchte. **Man wende mir hier,** sagt er, **den 4. Canon des Conciliums von Trident nicht ein, vermöge welchem alle anathematiziret werden, die sagen, daß die Kirche keine eigentliche Ehehinderniße habe machen können.** Er hat auch recht, daß er über diesen Canon schüchtern wird, aber seine schiefen Auslegungen, die er beybringt, bringen ihn nicht hinweg. Die erste, die

er aus dem Vanespen anführt, nämlich daß es das Concilium nicht bestimmet habe, ob die Kirche diese Macht von JEsu Christo, oder von den weltlichen Fürsten erhalten habe, ist sehr verwegen. Denn es ist ganz gewis und unlaugbar, daß das Concilium diese Gewalt von Christo und nicht von den weltlichen Fürsten herleitet. Jederman weißt, daß es durch diesen Canon den Luther und seine Anhänger zu schanden gemacht. Nun aber waren diese nicht so tollsinnig und unverschämt, daß sie der Kirche einen Gewalt Ehehindernisse zu machen, und darinn zu dispensieren so hartnäkig abgestritten hätten, wenn sie geglaubt hätten, die Kirche leite selben nur von denen weltlichen Fürsten her. Es werden demnach hier nur jene mit dem Bannfluche bestrafet, die diesen Gewalt, der von GOtt gegeben wor-

den,

den, hartnäkig läugneten. Sonst würde das Concilium nur Luftstreiche gethan haben, wenn es einen Irrthum verdammt hätte, der weder dem Luther, noch einem andern seiner Anhänger jemals in den Sinn gekommen.

Die anderte Auslegung, daß das Concilium nur von den Protestanten zu verstehen sey, die der Kirche diese Macht aus dem Grunde anstritten, weil die Ehe kein Sakrament, und folglich den Kirchenverordnungen nicht unterworfen wäre, ist eben so eitel und gezwungen. Denn das Concilium redet überhaubt und ohne Ausnahm. Wer immer sagt, daß die Kirche keine eigentliche Ehehindernisse habe machen können ꝛc. der sey verflucht, er mag die Ehe als ein Sakrament erkennen oder nicht. Erkennt er sie nicht als ein Sakrament, so wird er verflucht

im

im ersten Canon; erkennet er es aber als ein Sakrament, und läugnet doch, daß die Kirche Gewalt habe Ehehindernisse zu machen, ist er auch verfluchet im 4. Canon.

Durch was für Gründe sich demnach der Herr Verfasser von dem tridentinischen Anathema auswinden könne, kann ich nicht begreifen. Ich mache diesen Vernunftschluß.

Das Concilium sagt ausdrücklich; wenn jemand sagen wird, daß nur jene Grade der Blutsfreundschaft und Anverwandschaft, welche im Levitico ausgedrücket werden, die zu schliessende Ehe verhindern, und die geschloßne zertrennen können; und daß die Kirche nicht in einigen derselben dispensiren, oder machen könne, daß mehrere verhindern und zertrennen, der sey verflucht (*a*).

Widerum. Wenn jemand sagen wird, die Kirche könne keine Hinderniße, welche die Ehe zertrennen, machen, oder sie habe gefehlet, da sie deren einige gemacht, der sey verflucht (*b*).

Widerum Wenn jemand sagen wird, daß die Ehehändel nicht für den geistlichen Richter gehören, der sey verflucht (*c*).

§.

(*a*) Si quis dixerit, eos tantum consanguinitatis & affinitatis gradus, qui in levitico exprimuntur, posse impedire matrimonium contrahendum, & dirimere contractum; nec posse Ecclesiam in nonnullis illorum dispensare, aut constituere ut plures impediant & dirimant, anathema sit. Sess. 24. can. 3. de sac. matr.

(*b*) Si quis dixerit, Ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse, anathema sit. Ibid. can. 4.

(*c*) Si quis dixerit, caussas matrimoniales non spectare ad Judices Ecclesiasticos anathema sit. Can. 12.

§. 2.

Der zweyte Grund, auf welchen sich der Verfasser steifet, ist die Geschichte. Will man erst, sagt er auf der 57. Seite, die Geschichte zu Hilf nehmen, so wird sich zeigen, daß allemal die weltlichen Fürsten die ersten waren, die die eigentlichen Ehehindernissen machten ꝛc. ꝛc. Aber wie sehr er sich hierinfals betrogen, wollen wir aus dem Grunde untersuchen. Die beständige und ununterbrochne Uebergab der erstern Jahrhunderten giebt unsrem Beweisthum alle Kraft und Stärke, die er in dieser Materie nur haben kann. Wir finden bey Matth. 19., daß Christus diesen Gewalt ausgeübet, als er die Ehe auf ihre erste Einsetzung zurückberufen, und den libellum repudii abgethan. Der H. Paulus 1. cor. 7. hat in Kraft des Ansehens, so

er und die Kirche empfangen, beschlossen, daß ein Neubekehrter auf ein neues sich verehlichen könnte, wenn der unglaubige Theil nicht friedsam, und ohne Unbild des Schöpfers beywohnen wollte.

Der eliberitanische Kirchenrath im Jahr 305. hat entschieden, daß wegen Viele der Mägdlein, *die christliche Jungfrauen den Heiden nicht sollten zur Ehe gegeben werden (*a*). Es verbiethet auch, (*b*) die Schwester der verstorbenen Ehefrau, und die Stieftochter (*c*) zu heurathen.

(*a*) Propter copiam puellarum gentibus minime in matrimonium dandæ sunt virgines christianæ: ne ætas in flore tumens in adulterio animæ resolvatur. can. 15.

(*b*) Si quis post obitum uxoris suæ sororem ejus duxerit, & ipsa fuerit fidelis quinquennium a communione placuit abstineri. Can. 61.

(*c*) Si quis privignam suam duxerit uxorem, eoquod sit incestus, placuit nec in fine dandam esse ei communionem. Can. 66.

Das ancyranische Concilium im Jahr 314. macht das Gesetz, daß *geraubte Mägdlein, die zur Ehe versprochen waren, dem Räuber entrissen, und deme solle zurückgestellet werden, dem sie versprochen waren, obschon ihnen vom Räuber Gewalt angethan worden (*a*),

Das von Neucasarea im Jahr 314. will, **daß die Ehe wegen Sippschaft aufgehoben werde. (*b*) Und dennoch war noch kein anderes Gesetz davon da, als der Kirche.

Das

(*a*) Desponsatas puellas, & post ab aliis raptas placuit erui, & eis reddi, quibus ante fuerant desponsatæ, etiamsi eis a Raptoribus vim illatam constiterit. Can. 10,

(*b*) Mulier, si duobus fratribus nupserit, abiiciatur usque ad mortem. Veruntamen in morte si promiserit, quod ubi convaluerit, solvat matrimonium, propter humanitatem pœnitentiam habebit.

* Raptus. ** Affinitas.

Das Agathensische im Jahr 506. bestimmt verschiedene Grade der *Bluts- freundschaft und Sippschaft, welche die Ehe trennen. Can. 61. (c). Andere Kirchenverordnungen in Ansehung der Ehe liesst man in den Concilien von Orleans im I. anno 511. can. 18. im. II. 533. can. 19. im III. anno. 538. can. 10.

Das Concilium Trullanum im Jahr 688. verbiethet im 53. Can. die Ehe zwischen Personen, die in einer geistlichen Verwandschaft stehen. Und im 98. Can. beschliesst es, daß der des Lasters des

(c) Diaconi, & Presbyteri conjugati ad thorum uxorum suarum redire prohibeantur. Can. 9. Item de incestis conjunctionibus nihil prorsus veniæ reservamus, nisi cum adulterium separatione sanaverint; incestos vero nullo conjugii nomine deputandos. Can. 61.

* Consanguinitas.

Ehebruchs sich schuldig mache, welcher ein Weib, das einem andern noch lebenden versprochen ist, zur Ehe nimmt (*d*).

Die Väter bezeugen das nämliche. Tertullian legt den Grund zu der Hinderniß, die man disparitatem cultus nennet. Wir heurathen nicht mit den Heiden, sagt er, damit sie uns nicht zur Abgötterey führen (*a*). Es ist gewis, daß dazumal noch kein bürgerliches Gesetz vorhanden war, so dieses verbothen hat; denn die Kaiser hätten damals vielmehr ein anderes gegeben, so diesem zuwider gewesen.

Der

(*d*) Qui alteri desponsatam mulierem eo adhuc vivo, cui desponsata est, in nuptiarum ducit societatem, adulteri crimini subiiciuntur. Can. 98.

(*a*) Non nubimus Ethnicis, ne nos ad Idololatriam usque seducant, a qua apud eos nuptiæ incipiunt, Lib. de corrn. Milit. cap. 13.

Der H. Basilius will, daß der Geistlichen und Mönchen Ehen nicht als wahre Eheverbindungen, sondern als Hurereyen sollen gehalten werden, und daß ihre Verbindungen sollen getrennet werden (b). An einem andern Ort bestättigt er, das, so schon vorher der Kirchenrath von Ancyra von dem Raube beschlossen hatte (c) Er laßt auch nicht zu, daß zwoen Schwestern

L 2 von

(b) Canonicorum (id est, ut. Balsamon dicit Clericorum & Monachorum) fornicatio pro matrimonio non reputetur, sed eorum conjunctio divellatur. Ep. 1. canon ad Amphiloch. cap. 6.

(c) Eos, qui ex raptu habent mulieres, si ab aliis quidem desponsas habuerint, non opportet & prius admittere, quam ab eis ablatæ sint in eorum potestate, quibus desponsæ fuerant, an eas velint accipere, an desistere. Si quis vero vacantem acceperit, auferre equidem opportet & suis restituere. Ibid. can. 22.

von einem, oder die Witwe des Bruders von einem andern Bruder zur Ehe genommen werde (d). Hier will er aus-

drück-

(d) De his autem, qui duas sorores ducunt, vel eis, quæ duobus fratribus nubunt, a nobis edita est epistola, cujus exemplum tuæ pietati misimus. Qui autem sui fratris uxorem accepit, non prius admittetur, quam ab ea recesserit. Epistola cujus hic mentionem facit, ea ipsa est, quam ad Theodorum scripserat, & quæ sic habet: Principio, quod in ejusmodi rebus maximi momenti est, morem, qui apud nos est, obiicere possumus, quod is legis vim habeat, propterea quod sanctiones istæ a sanctis nobis sunt viris traditæ. Est autem hic mos talis: si quis affectu immundo correptus ad illicitam duarum sororum communicationem exorbitaverit, id neque conjugium esse censendum, neque talem ad ecclesiasticum cœtum admittendum, priusquam a se invicem dirimantur. Ibid. can. 23.

drücklich, daß die Sippschaft im ersten Grade eine Hinderniß sey, welche die Ehe trennet. Nun ist diese Hinderniß nicht von dem Landesherrn, sondern, wie er sich ausdrücket, von Satzungen heiliger Männern, die zuvor gelebt hatten, hergekommen, welche dazumal schon alt seyn mußten, weil sie als ein unverrückliches Gesetz gehalten wurden. Nicht minder deutlich redet er von der Hinderniß der Knechtschaft (e).

Siricius, welcher um das Jahr 385. die Kirche regierte, schreibet an den Himerius Bischof von Tarragona, daß es nicht erlaubt sey, mit einer Person, die

(e) Quæ præter Domini sui sententiam se viro tradidit, fornicata est: quæ autem postea (cum sui juris esset) libero matrimonio usa est nupsit. Quare illud quidem fornicatio, hoc matrimonium. Ibid. can. 40.

mit einer andern versprochen, (*f*) sich zu verheurathen. Eben in diesem Schreiben bestättigt er die Hinderniß der Ehe, so aus dem Gelübde entspringt (*g*).

In-

(*f*) De conjugalium violatione requisisti, si desponsatam alii puellam alter in matrimonium possit accipere. Hoc ne fiat modis omnibus inhibemus, quia illa benedictio, quam nupturæ sacerdos imponit, apud fideles cujusdam sacrilegii instar est, si ulla transgressione violetur. Epist. ad Himer. tarracon. cap. 4.

(g) Monachorum quosdam atque Monacharum abjecto proposito sanctitatis in tantam protestaris demersos esse lasciviam, ut prius clanculo illicita se contagione miscuerint, postea vero in abruptum conscientiæ desparatione perducti de illicitis complexibus libere filios procrearint; quod & publicæ leges & Ecclesiastica jura condemnant. Has igitur impudicas, detestabiles-

Innocentius I. welcher im Jahre 417. verstorben, bestättiget das Gesetz des Siricii von der Hinderniß des Gelübdes durch eine neue Verordnung (*h*).

 Der

lesque personas a Monasteriorum cœtu, Ecclesiarumque conventibus eliminandas esse censemus. Ead. ep. cap. 6.

(*h*) Quæ Christo spiritualiter nupserant, & a sacerdote velantur, si postea vel publice nupserint, vel se clanculo corruperint, statuimus, non admittendas esse ad agendam pœnitentiam, nisi is, cui se junxerant, de mundo recesserit. Si enim de hominibus hæc ratio custoditur, ut quæcunque vivente viro alteri nupserit, habeatur adultera, nec ei agendæ pœnitentiæ licentia concedatur, nisi unus ex his fuerit defunctus; quanto magis de illa tenenda est, quæ ante immortali se sponso conjunxerat, & postea ad humanas nuptias transmigravit. Ep. ad Victric. Rothomag. cap. 2.

Der H. Leo verbiethet den Subdiaconen die Ehe (*i*). Er befiehlt, daß man die Ehe derjenigen zernichte, welche, nachdem ihre Männer in die Dienstbarkeit geschleppet worden, sich mit andern (nach den bürgerlichen Gesetzen) vermählet hatten (*k*). Und an einem andern Ort beschließt er, daß eine Sklavinn verstossen, und eine Freye zur Ehe nehmen, nicht eine doppelte Heurath schliessen heisse (*l*). Wir haben demnach bey Leo eine dreyfache Hinderniß; nämlich ordinis, ligaminis, und conditionis. Endlich soll es Gregor M. beschliessen, welcher ausdrücklich von den

(*i*) Nec Subdiaconis carnale connubium conceditur. Ep. 84. alias 12.

(*k*) Ep. 79. alias 129.

(*l*) Ep. 92. alias 2. Ancillam abjicere, & uxorem certæ ingenuitatis accipere, non duplicatio conjugii, sed profectus est honestatis.

den Hindernissen der Blutsfreundschaft und Sippschaft den Ausspruch giebt, und nachmals mit den neubekehrten Engelländern in den von der Kirche verbottenen Graden der Verwandschaft, in welchen sie die Ehe vor ihrer Bekehrung geschlossen hatten (*m*) dispensiert.

Ich umgehe mit Stillschweigen tausend andere Verordnungen der Kirche, welche bis auf das 11. Jahrhundert in Ansehung der Ehe ergangen sind. Nur frage ich den Leser, der ohne Vorurtheile ist, und der diese von mir angeführte Kirchenverordnungen bis auf das 7. Jahrhundert nur mit einem flüchtigen Auge übersieht, ob man auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit dasjenige sagen könne, was der Verfasser sagt, nämlich: Will

(*m*) Epist. lib. 12. epist. 31. ad Augustin Anglorum Episc. in Resp. ad interrog. 6.

man erst die Geschichte zu Hilfe nehmen, so wird sich zeigen, daß allemal die weltlichen Fürsten die ersten waren, die die eigentlichen Ehehindernissen machten. Hat er auch nur einen einzigen Scheingrund seinen Satz zu rechtfertigen? Nein, nicht einen einzigen. Was diejenigen Hindernisse betrift, sagt er, die aus der Blutsfreundschaft, und allen Gattungen der Anverwandschaft entspringen, so darf man nur den Codex Theodosianus oder das *corpus juris civilis* nachschlagen, und man wird hierüber manche Gesetze weltlicher Regenten finden, ehe man eine Kirchenverordnung aufweisen kann.

Theodosius starb im Jahre 395. Das eliberitanische Concilium wurde gehalten im Jahr 305. Das von Neucäsarea 314. und beyde verbothen die Ehe zwischen Anverwandten. Der

Der Heil. Basilius, welcher im Jahre 378. verstorben, sagt ausdrücklich, daß die Anverwandschaft im ersten Grad die Ehe trenne, und dieß aus einer alten Uebergab, welche die Kraft eines Gesetzes hätte. Es ist also nicht wahr, daß die Hinderniße von allen Gattungen Anverwandschaft von weltlichen Regenten gemacht worden, ehe man eine Kirchenverordnung aufweisen kann.

Die Weihungen, fahrt er fort, waren in der ersten Kirche gar kein Ehehinderniß, bis auf Eugenium 14. 1148.

Aber sagt nicht Basilius ausdrücklich, daß die Ehen der Geistlichen als Hurereyen sollen gehalten, und ihre Verbindungen getrennt werden. Eben so verhält sich die Sach mit den Hindernißen der feyerlichen Gelübden, der Entführung, die Verschiedenheit der Religionen, die der Verfasser

von den Gesetzen weltlicher Fürsten herleitet, die aber alle schon zuvor von der Kirche als Ehehindernisse gehalten wurden.

Er sagt also ohne Grund, daß **alle Verordnungen der ältesten Concilien über Ehesachen nichts weiters waren, als Beståttigunzen der bürgerlichen Gesetzen.**

Aber wenn wir auch dem Verfasser zu Gefallen zugeben, daß die weltlichen Fürsten, Theodosius, Justinian, und andere dergleichen Gesetze gegeben, welche die Ehehinderniße vestsetzen, so folgt dennoch noch nicht, daß das Recht, Ehehinderniße zu setzen, den weltlichen Fürsten allein zustehe, und daß sie darinn dispensieren können. Denn ich kann eben das sagen, was er auf der 65. Seite sagt: **Es sey nämlich nicht die Frage, wer dispensiert habe, sondern wer das Recht ha-**

habe zu dispensieren. Ich behaupte, daß die Kirche allein dieses Recht habe, nicht die weltliche Fürsten; weil die Kirche allein den Gewalt von GOtt erhalten, eigentliche Ehehinderniße zu setzen, nachdem die Ehe zu einem Sakrament erhoben worden. Um also dem ganzen Streit ein Ende zu machen, will ich einige Anmerkungen hinzufügen, aus welchen deutlich erhellen wird, daß aus der Geschichte nichts gründliches wider dieses Recht der Kirche könne beygebracht werden.

I. Muß man in Ehesachen drey Dinge wohl unterscheiden, denn einige sind pur bürgerlich als, das Heurathsgut, die Erbschaftsverträge ꝛc. Andere pur geistlich, als die, so die Theile des Sakraments betreffen, die priesterliche Einsegnung ꝛc. Einige sind theils bürgerlich, theils geistlich, als da sind jene, so die Grade der Verwandschaft, die Ehescheidungen, die Hinderniße betreffen. Das

Daß die erstere Gattung dem Landesherrn zugehöre, und er darüber Gesetze machen könne, ist gewis und unlaugbar.

Die zweyte gehört unstreitig vor den geistlichen Richter. Von der dritten Gattung allein kann also die Frage gehen. Der H. Thomas, dem der gröste Theil der Gottesgelehrten und Canonisten folgen, behauptet in 4. dist. 42. q. 2. art. 2. ad 4. daß das Verbott des menschlichen Gesetzes nicht erkleke, Ehehindernisse zu machen, wenn nicht das Ansehen der Kirche dazukömmt, die das nämliche Verbott bestättiget. Und dieses ist auch das wahrscheinlichste, so man in dieser Sache sagen kann. Ich beweise es.

1). Christus hat seiner Kirche allen Gewalt gegeben, der nothwendig ist, die Kirche zu regieren, und die Gläubige zu ihrem Ziel des Seelenheils zu führen. Denn er sagte zu seinen Jüngern, wie mich

mich mein Vater gesendet hat, so sende ich euch Joan. 20., und zu Petrus, weide meine Lämmer, weide meine Schafe. Nun wäre zu diesem Zweck nothwendig die Gewalt, ehescheidende Hinderniße zu machen: weil, wenn die Kirche diesen Gewalt nicht hätte, die greulichsten Aergernisse entstehen könnten, die in gewißen Umständen nicht könnten gehemmet werden, als durch die Kirche allein, die unfehlbar ist. Das Beyspiel haben wir aus den Zeiten der Reformation.

2). Die Kirche ist allezeit in dem Besitze gewesen, eigentliche Ehehinderniße zu machen. Denn aus allen Hindernißen ist keines, welches nicht in dem geistlichen Recht seine Gesetze und Regeln hat; keines fast, welches nicht verschiedene Erweiterungen, oder Einschränckungen, nachdem es das Beste der Kirche erforderet, von der Kirche empfangen hat.

3). Dieser Besitz erhellet aus der Ausübung der Gerichtsbarkeit, welche die Kirche täglich zeiget, in Beurtheilung der Ehehändeln, die ihr in einem besondern Canon von dem tridentinischen Concilio und von den weltlichen Fürsten selbst zugestanden wird; er erhellet aus den Dispensationen, welche sie beständig denen ertheilet, die eine Hinderniß haben, also daß die Könige selbst in den verbotenen Graden der Verwandschaft, sich von der Kirche allein dispensieren lassen. Die Kirche ist also von Anfang bis itzt in dem ruhigen Besitz dieser Uebung verblieben.

4). Die Kirche hat diesen Gewalt dem Landesherrn nicht unrechtmäßig vorenthalten; weder durch Gewalt, noch List und heimliche Ränke. Nicht durch Gewalt, denn sie hat sich niemals der Waffen bedient, um dem Fürsten dieses Recht zu nehmen; noch jene mit Kirchen-

stra-

strafen belegt, welche ihr widerstunden, man liest in der ganzen Geschichte nichts dergleichen. Nicht durch List und Ränke. Denn man kann den Erfinder dieser Ränke nicht aufweisen, man weißt die Mittel nicht, derer sich die Kirche zu diesem Vorhaben bedienet hat. Zudem wer kann sich vorstellen, daß die weltlichen Fürsten, die sich oft in geringern Sachen beklagt haben, in einer so wichtigen Sache, durch so viele Jahrhunderte so nachläßig gewesen wären, und sich nicht einmal beklagt hätten, daß ihre eigne Rechte von der Kirche mißbraucht würden? Waren denn alle Blinde, und ihrer Rechten Unwissende?

II. Sey es, daß es manche Civilgesetze von den Ehen der Gläubigen gebe, was folgt daraus? daß die Kirche nicht von Christo, sondern von den weltlichen Fürsten den Gewalt eigentliche

Ehehinderniße zu setzen, und Ehesachen zu entscheiden empfangen habe? Aber weit gefehlt, daß dieses eine richtige Folge sey, daß auch sogar die Päpste einige aus diesen Gesetzen mißbilliget, oder verbessert haben, woraus folget, daß selbe nicht mehr als Gesetze der Kaisern, sondern als Kirchenverordnungen Kraft und Ansehen erhalten haben.

So haben die bürgerliche Gesetze von den Ehescheidungen L. 61. ff. de donat. inter vir. & ux. L, 62. ff. eod. tit. L. 1. cod. theod. de repud. nicht allein der H. Chrysost., Ambros., und Augustin mißbilliget, welcher leztere selbe Ehebrüche genennet (*a*), sondern auch Innocentius I. gänzlich als ungültig aufgehoben (*b*). Diesen

(*a*) Adulterina sunt ista conjugia, non jure fori, sed jure cœli. Serm. 392. nov. edit.

(*b*) Non possunt adulteri non videri in tantum

sen entscheidenden Ausspruch hat hernach im Jahre 407. das Concilium zu Carthago bestättiget (c). Als der Kaiser Justinian in der 123. novell. cap. 40. vorgeschrieben hatte, daß wenn auch bey gültiger Ehe entweder der Mann allein oder das Weib allein in das Kloster gegangen, die Ehe getrennt werde, hat sich diesem Gesetze der H. Gregor. M. wider-

 se-

tum, ut hæ personæ, quibus tales conjunctæ sunt, etiam ipsæ adulterium comisisse videantur, secundum illud, quod legimus in Evangelio; qui dimiserit uxorem suam, & duxerit aliam, mæchatur, & ideo omnes a communione fidelium abstinendi. Ep, ad Exsuperium Tholos. Episc.

(c) Placuit, ut secundum evangelicam & apostolicam disciplinam neque dimissus ab uxore neque dimissa a Marito aliter jungatur: sed ita maneant, aut sibimet reconcilientur. Can. 8.

setzet, und gesagt, daß dieses wider das göttliche Gesetze sey (*d*).

Ich geschweige viele andere Beyspiele, die über diese Sache könnten angeführt werden; woraus sonnenklar erhellet, daß die Kirche den Gewalt, eigentliche Ehehinderniße zu machen, und die Ehehändel zu entscheiden, nicht von dem Landesherrn, sondern von Christo selbst empfangen habe.

III. Wenn man auf die Zeiten Constantin des Grossen, Theodosii ꝛc zurückgehet, und die Sitten der Reichseinwohner, und die Religion genau durchsuchet, wird man eine grosse Anzahl Ungläubige finden. Daß nun für diese die weltliche Fürsten eigentliche Ehehinderniße haben ma-

(*d*) Etsi mundana lex præcipit, conversionis gratia utrolibet invito posse solvi conjugium: divina hoc tamen lex fieri non permittit. Ep. 5. lib. 11.

machen können, hat niemal ein Mensch gezweifelt, denn ihre Ehe ware kein Sakrament.

IV. Ich schliesse endlich diese Anmerkungen mit Cabassutius in theor. & praxi jur. can. l. 3. c. 26. n. 4., welcher zwar nur von dem Edict von Blois redet, so aber gar füglich von allen übrigen Hindernißen kann verstanden werden.

Mit den Bischöfen, sagt er, stimmen vollkommen überein die weisern Bediente des Königs, und Obrigkeiten des Reiches, daß nämlich sowohl das Edict von Blois, als andere, welche von den nachfolgenden Königen gegeben worden, das Sakrament nicht berühren, und daß das heilige Gesetz von Trident von der Gültigkeit der Ehe, so ohne Einwilligung der Eltern geschlossen wird, nicht verlezt werde, sondern daß die ganze Erklärung der Nichtigkeit und Ungültigkeit der Ehe inner den

Schranken pur bürgerlicher Strafen eingeschlossen werde. Sonst, fahrt er fort, wurde GOtt, der allezeit gleichstimmig handelt, sich keine gewiße Regel vorsetzen, sondern nach dem Eigendünkel und nach der Unbeständigkeit der menschlichen Urtheilen seine Handlungen einrichten, und nach ihrer Verschiedenheit in gleichen Rechtsumständen itzt das Siegel des Sakraments eindrücken, itzt diese Gnade zurückhalten, nach dem ungleichen und niemal beständigen Verfahren der menschlichen Urtheile; welches das allerabscheulichste ist, so man immer denken kann; er füget diesem n. 7. noch bey das Urtheil des gelehrten Mitgliedes des Raths von Paris Louvet, welcher also redet; ein anders ist von dem Sakrament der Ehe reden, ein anderes von dem Heurathgut; man muß den Gewalt unterscheiden. *Distinctæ sunt potestates.*

Hier

Hier war ich willens, meiner Widerlegung ein End zu machen; allein ich fand noch etwas auf der 64. Seite, so ich unmöglich ungeahndet könnte vorbeygehen lassen. Es ist aber folgendes.

Die Kirche, sagt der Verfasser, hielt sich in Ehesachen so genau an die Civilgesetze, daß sie sogar Ehen, die dem Evangelium zuwider zu seyn schienen, aber im Staate tolerirt waren, nicht einmal für ungültig erklärte. Er bringt zu dessen Beweis ein Beyspiel bey. Man weiß, sagt er, daß nach römischen Gesetzen der Ehebruch des Weibs den Mann in die Freyheit sezte, sich mit einer andern zu verheurathen. Die abendländische Kirche hieß zwar diesen Gebrauch nicht gut: aber sie verwarf ihn auch nicht, sondern verordnete nur, in dem *can.* 10. *conc. arelat.*, daß man junge Ehemän-

ner zu bereden suchen soll, daß sie bey Lebzeiten ihrer ungetreuen Frauen keine andere nehmen möchten.

Was den Hauptsatz angeht, ist er genug widerlegt durch das obige. Aber den Beweis, den er beybringt, daß nämlich die abendländische Kirche diesen Gebrauch nicht verworfen, ist so falsch und ungegründet, daß er entweder eine offenbare Bosheit, oder finstere Unwissenheit in dem Verfasser verrathet. Denn man kann ihm eine beständige Uebergab von der abendländischen Kirche aufweisen, daß sie jederzeit vest geglaubet, die anderte Ehe sey ungültig, welche bey Lebzeiten des Ehebrechers geschlossen worden. Lese er den 17 Canon des 3ten milevitanischen Conciliums, den 48. Canonen der Aposteln, den Brief Innocentii an den Exsuperium Tholos. cap. 6. Ambrosium cap. 16. in luc. Hieronymum lib. 1. contra

Jo-

Jovinian. & cap. 19. in Matth. den 9. canonem des eliberitanischen conciliums, Bedam, lib. 4. hist. Anglor. cap. 5. den 46. canon des triburiensischen Conciliums, den 12. canon des Conciliums von Nantes a. 895. Das Concilium von Florenz in dem Decret für die Armenier, und endlich das Concilium von Trident selbst sess. 24. can. 5. & 7.; lese er, sage ich alles dieses, und wenn er noch ein Fünklein Vernunft hat, wird er eingestehen müssen, daß alle abendländische Kirchen von Anfang bis auf diese Zeit einhellig geglaubt haben, daß das Band der Ehe durch den Ehebruch nicht getrennt werde, und der Herr Verfasser darf sagen, die abendländische Kirche habe den widrigen Gebrauch der Civilgesetzen nicht verworfen? Aber es ist ihm zu verzeihen, weil er die Schultheologen gar nicht gelesen, oder dieselbe verachtet, und eben darum das

Con=

Concilium von Arles übel verstanden hat. Wir wollen ihm also den Verstand des 10. Canons dieses Conciliums erklären. Zuerst lehren die Väter, es sey den Gläubigen (nämlich von Christo) verbothen, sich wegen Ehebruch ihrer Weiber mit andern zu verheurathen. Weil aber diese zweyte Ehe von den Civilgesetzen erlaubt wurde, damit nicht Verirrungen und Uneinigkeiten zwischen dem Reich und der Kirche entstünden, hielten sie für gut, vielmehr zu ermahnen, als zu befehlen. Obgleich zuweilen dergleichen Ermahnungen wahrhafte und eigentliche Befehle anzeigen. Wie jenes beym Apostel ad Tit. 2. Juvenes hortare, ut sobrii sint. Ermahne die Jüngere, daß sie nüchtern seyen.

Aus dem, was ich bisdahin gesagt, beschließt der Verfasser, soll sich leicht der Schluß machen lassen, daß es bey der weltlichen Macht stehe, eigentliche Ehehin-

der=

dernisse zu machen, und in selben nach Gutbefinden zu dispensieren.

Und ich schliesse, daß alle seine seichte Vernunftschlüsse gar nichts beweisen, und daß es nur der Kirche zustehe, eigentliche Ehehindernisse zu machen, und folglich in selben zu dispensieren.

Die unparteyische Welt soll das Urtheil fällen, für welchen die Wahrheit und Gerechtigkeit
stehe.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Widerlegung einer Abhandlung über die Ehedispensationen, die von einem Landgeistlichen am Bodensee an das Licht gestellt worden

S.l. 1782

Bamberg, Staatsbibliothek -- .12 E 1#i
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11401854-7